

Protokoll

6. Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, den 02.09.20, um 18:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal, 2. Stock, des Rathauses Korneuburg

Beginn: 18.40 Uhr

<u>Anwesend:</u> Bürgermeister	Christian Gepp, MSc
1. Vizebürgermeisterin	Helene Fuchs-Moser, MSc
2. Vizebürgermeisterin	Gabriele Fürhauser
Stadtrat	Mag. Alfred Gehart
Stadtrat	Hubert Holzer
Stadtrat	Stefan Hanke
Stadträtin	Elisabeth Kerschbaum, MSc
Stadtrat	Andreas Minnich
Stadtrat	Martin Peterl
Stadtrat	Matthias Wobornik
Stadtrat	Ing. Alfred Zimmermann
Gemeinderat	Michael Benedikter
Gemeinderat	Friedrich Blihall
Gemeinderat	Alexander Bruny
Gemeinderätin	Maria Faber
Gemeinderat	Ing. Christoph Garo
Gemeinderätin	Mag. Bernadette Haider-Wittmann
Gemeinderat	Markus Hartleben
Gemeinderat	Bernd Herzog
Gemeinderätin	Patricia Katsulis
Gemeinderat	Mag. (FH) Matthias Keusch ab 18:45
Gemeinderat	Mag. Hubert Keyl
Gemeinderat	Ing. Christopher Kremlicka
Gemeinderat	Robert Manhart
Gemeinderat	Mag. (FH) Klaus Michal
Gemeinderat	Ing. Dr. Erik Mikura
Gemeinderätin	Adelheid Muhm
Gemeinderätin	Elke Paul
Gemeinderat	Thomas Pfaffl
Gemeinderat	Ing. Johann Renner, BSc
Gemeinderat	Peter Schindler
Gemeinderätin	Karin Schuster-Zwischenberger
Gemeinderätin	Elke Setik
Gemeinderätin	Susanne Springer
Gemeinderat	Sebastian Tmej
Gemeinderätin	Sabine Tröger
Gemeinderätin	Traude Wobornik
STDir.	Dr. Markus Helmreich
VB	Charlotte Schachel

I) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Waldbewirtschaftungskonzept

Die Grünen Korneuburg stellen folgenden Dringlichkeitsantrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Das Waldbewirtschaftungskonzept der Stadtgemeinde Korneuburg ist den GemeinderätInnen zugänglich zu machen und im Umweltausschuss vorzulegen, zu erläutern und zu diskutieren.

Begründung:

Die Korneuburger Au ist das wichtigste Naherholungsgebiet für unsere Stadt.

Aufgrund des Eschentriebsterbens mussten in den gemeindeeigenen Forstflächen in den letzten Jahren große Flächen geschlägert werden und soll nun wieder aufgeforstet werden.

In der vergangenen Stadtratssitzung wurden Aufforstungsarbeiten vergeben, die einen hohen Anteil an Eichen (ca. 50 %) und Hybridpappeln (ca. 25 %) vorsehen.

Die fachliche Grundlage für diese Mischung (Waldbewirtschaftungskonzept) ist den GemeinderätInnen aber nicht zugänglich. Trotz mehrmaliger Nachfrage liegt es nicht einmal den Mitgliedern des Umweltausschusses vor.

Die Entscheidung, mit welchen Baumarten die Korneuburger Au aufgeforstet wird, ist eine sehr nachhaltig wirksame und sollte auf einer Studie basieren, die auch die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt. Aus der Tatsache, dass die gemeindeeigenen Forstflächen extrem stark von den Auswirkungen des Eschentriebsterbens betroffen sind, sollten wir erkannt haben, wie wichtig eine gute Durchmischung mit standortgerechten Baumarten für die Au als „grüne Lunge“ und wichtigstes Naherholungsgebiet der KorneuburgerInnen ist.

Abstimmungsergebnis: Antrag als nicht dringlich abgelehnt

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

II) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Parkraumkonzept

Die Grünen Korneuburg stellen folgenden Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Der Bauausschuss wird beauftragt, in seiner nächsten Sitzung die Evaluierung öffentlichen Parkgarage im Zentrum vorzulegen und zu diskutieren unter Einbeziehung der BürgerInnen (im Rahmen des BürgerInnenbeteiligungsprozesses) ein Parkplatzkonzept für die Stadt zu erstellen.

Begründung:

Die öffentliche Tiefgarage am Hauptplatz ist nun bereits seit 1 ½ Jahren in Betrieb – die versprochene Evaluierung der Auslastung nach 1 Betriebsjahr liegt bisher nicht vor.

Um eine tatsächliche Verlagerung der parkenden KFZ vom Hauptplatz in die Tiefgarage zu erzielen und damit die Aufenthaltsqualität am Hauptplatz zu erhöhen, sollten die prinzipielle Ziele der Parkraumbewirtschaftung festgelegt und die Tarife dem entsprechend zielgerichtet gestaltet werden:

Wo sollen BewohnerInnen parken?

Wo sollen diejenigen parken, die im Zentrum der Stadt arbeiten?

Soll eine ev. geleistete Abstellplatzausgleichsabgabe bei den Dauerparktarifen berücksichtigt werden?

Welches Angebot gibt es für KurzparkerInnen?

Derzeit gelten lt. Homepage der Stadt im Zentrum der Stadt 5 unterschiedliche Kurzparkregelungen (wobei die Parkgarage hier nicht angeführt ist) - dazu kommen unterschiedlicher Regelungen für Dauerparker (Bewohner/Betriebe – Hauptplatz/Zentrum). Ob für einen Wohn- oder Arbeitsplatz Abstellplatz-Ausgleichsabgabe entrichtet wurde, wird dabei nicht berücksichtigt.

Das Mobilitätskonzept Korneuburg sieht die Erstellung eines Parkraumkonzeptes vor, um das Angebot an öffentlichen Parkplätzen zielgerichtet, fair und transparent zu gestalten. Anlässlich der anstehenden Evaluierung der öffentlichen Parkgarage sollte diese Maßnahme in Angriff genommen werden.

Abstimmungsergebnis: Antrag als nicht dringlich abgelehnt

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

III) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Resolution an den NÖ Landtag betreffend Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen aus Griechenland

Die Fraktionen der NEOS, SPÖ und Grüne stellen folgenden

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

Betreff: Resolution an den NÖ Landtag betreffend Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen aus Griechenland

Begründung:

Derzeit spielt sich in der Europäischen Union eine menschengemachte humanitäre Krise ab. Die Zustände in den Lagern auf den griechischen Inseln sind seit Jahren nicht mehr menschenwürdig. Anfang Februar forderte der UNHCR sogar die Räumung des Lagers in Moria auf Lesbos. In diesem Lager teilen sich 1300 Menschen einen Wasserhahn. Seit Mitte März appelliert auch das EU-Parlament an Griechenland die Lager zu räumen.

Eine erste Verlegung für 1000 besonders Schutzbedürftige ist durch eine Zusammenarbeit der EU-Kommission mit dem UNHCR, der Internationalen Organisation für Migration und der griechischen Regierung geplant. Nun wählt ein Programm der EU-Kommission unbegleitete, schutzbedürftige Kinder aus den Lagern aus, überführt sie in spezielle und sichere Unterbringungen nahe Athen und finanziert deren Ausreise in andere EU-Mitgliedstaaten. Ein derartiges Programm entlastet auch das griechische Gesundheitssystem und ermöglicht den ausgewählten Kindern Rettung und Gesundheitsversorgung.

Am 23.3.20 riefen bereits 150 NGOs in Österreich und der EU in einem dringenden Appell zur sofortigen „Evakuierung der Flüchtlingslager und Hotspots auf den griechischen Inseln auf, um eine Katastrophe inmitten der Covid-19-Pandemie zu verhindern.

Korneuburg hat während der Flüchtlingskrise 2015 und mit der damaligen Aufnahme unbegleiteter Flüchtlinge schon einmal gezeigt, dass notwendige Ressourcen zur Verfügung stehen und Korneuburg dieser Aufgabe gewachsen ist. Nun erfordern die derzeitigen Umstände in Moria wieder die Bereitschaft auf diese Umstände zurückzugreifen und unbegleiteten Flüchtlingen die Chance auf ein menschenwürdiges Leben zu geben. Laut Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Inneres vom 07.02.2020 wurde mit dem Quartier BS Korneuburg (Johann Pamer Str. 4, 2100 Korneuburg) ein Kündigungsverzicht bis 31.8.2025 vereinbart, wodurch Platz in Korneuburg für bis zu 25 unbegleitete Kinder vorhanden wäre.

Die Unterzeichnenden stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg fordert den NÖ Landtag auf, an die österreichische Bundesregierung heranzutreten, mit dem Ersuchen, sich - dem Beispiel anderer EU-Staaten folgend - im Rahmen der EU-Vereinbarung an der freiwilligen Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland zu beteiligen .

Die Stadtgemeinde Korneuburg drückt die Bereitschaft gegenüber der Bundesregierung aus bis zu 25 unbegleitete Kinder (oder Familien mit kleinen Kindern) aufzunehmen und adäquat zu versorgen.

Abstimmungsergebnis: Antrag als nicht dringlich abgelehnt

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP, FPÖ

Zum Antrag sprachen: Träger

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

IV) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen per Stream

Betreff: Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen per Stream

Begründung:

Der Gemeinderat arbeitet für alle BürgerInnen der Stadtgemeinde Korneuburg. Die wenigsten nehmen allerdings den Aufwand auf sich, um den Sitzungen des Gemeinderates persönlich beizuwohnen. Aufgrund der Empfehlungen der Bundesregierung und der gesundheitlichen Lage (Covid-19) ist es außerdem nicht immer möglich, die Arbeit des Gemeinderats mit zu verfolgen, ohne ein gesundheitliches Risiko einzugehen.

Im Sinne der gelebten Demokratie sollen Transparenz, Information und BürgerInnenbeteiligung möglichst niederschwellig ermöglicht werden. Die BürgerInnen von Korneuburg haben ein Recht darauf, die öffentlichen Gemeinderatssitzungen zu besuchen oder zu verfolgen. Dieses Recht muss auch in Krisenzeiten gewahrt werden.

Korneuburg ist in der glücklichen Lage ein Stadtradio zu haben. Nach Rücksprache mit den technischen Experten des Radios ist es möglich die Gemeinderatssitzungen aufzunehmen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Unter Umständen wäre es auch möglich per Video-Stream (YouTube) den BürgerInnen einen solchen Zugang zu ermöglichen. Das Stadtradio erklärt sich dazu bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Außerdem können diese Aufnahmen anschließend auf der neuen Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht und archiviert werden.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Die Teilnahme an der öffentlichen Gemeinderatssitzung per Stream über Radio Korneuburg (Video oder zumindest Audio) zu ermöglichen

Die Aufzeichnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung anschließend auf der neuen Homepage der Stadtgemeinde zu veröffentlichen und zu archivieren.

Die BürgerInnen proaktiv auf diese neue Möglichkeit der Teilnahme hinzuweisen.

Zukünftig gemeinsam mit Radio Korneuburg eine Möglichkeit zu erarbeiten dieses Angebot auch im Sinne eines Live-Streams zu ermöglichen

Sabine Tröger / GR NEOS

Abstimmungsergebnis: Antrag als nicht dringlich abgelehnt

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

V) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Kooperation Korneuburg bzgl. der SiiB App

Betreff: Kooperation Korneuburg bzgl. der SiiB App

Begründung:

Die lokale Wirtschaft in Korneuburg ist in den letzten Monaten schwer vom COVID-19 Lock down und von deren Nachwirkungen getroffen worden. Es ist noch nicht absehbar wie lange diese Gesundheits- und Wirtschaftskrise noch anhalten wird. Es muss im allgemeinen Interesse der Stadtgemeinde Korneuburg liegen, die lokalen Unternehmer zu unterstützen, wobei vor allem Maßnahmen mit einer langfristig positiven Wirkung zu bevorzugen sind.

In der Marktgemeinde Bisamberg (Bisamberg/Klein-Engersdorf) ist, in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Korneuburg, eine digitale Branchen-App „SiiB – Schnell informiert in Bisamberg“ kostenlos zur Verfügung gestellt worden, in der u.a. Informationen über Dienstleistungen und Betriebe, aktuelle Mittagsmenüs der Gastronomiebetriebe und lokale Feste / Veranstaltungen enthalten sind. Auch können wichtige Notfallinformationen sofort am Handy als Push-Bericht kommuniziert werden, was gerade in der heutigen Krise von großem Vorteil sein kann.

Wenn Korneuburg sich dieser App anschließt, hat das nicht nur eine positive Wirkung auf die Wertigkeit Korneuburgs als Einkaufsort im Bezirk (und unterstützt damit die lokale Wirtschaft), sondern öffnet auch einen zeitgemäßen Kommunikationskanal für Notfälle. Außerdem braucht es eine regionale Zusammenarbeit, damit eine Branchen-App kosteneffizient und mit der notwendigen Reichweite bei den Bürgern im Bezirk ihre Wirkung zeigen kann.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Das Stadtmarketing Korneuburg wird beauftragt eine Kooperation mit der Vereinten Wirtschaft Bisamberg und der Sparkasse Korneuburg zu initiieren und Korneuburg in weiterer Folge unter einer gemeinsamen Marke (z.B. „SiiBK – Schnell informiert in Bisamberg und Korneuburg“) an die SiiB App anzubinden.

Sabine Tröger / GR NEOS

Abstimmungsergebnis: Antrag als nicht dringlich abgelehnt

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

VI) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Zusätzliche Beschilderung der „Tiefgarage Karee Korneuburg“ und Eintragung in GoogleMaps sowie Ersatz der Ladezone vor altem Gericht durch Parkplätze

Betreff: Zusätzliche Beschilderung der „Tiefgarage Karee Korneuburg“ und Eintragung in GoogleMaps sowie Ersatz der Ladezone vor altem Gericht durch Parkplätze

Begründung:

Die Korneuburger Wirtschaftstreibenden berichten über die geringe Auslastung der Tiefgarage in der Wienerstrasse und darüber, dass vor allem Kunden aus den Umlandgemeinden nicht über diese Parkmöglichkeit Bescheid wissen. Die Parkplätze am Hauptplatz sind besonders zu den beliebten Einkaufszeiten und Marktzeiten völlig überfüllt, was mittlerweile Kunden abschreckt in Korneuburg einzukaufen. Gerade in der momentan wirtschaftlich schwierigen Situation können die Korneuburger Wirtschaftstreibenden jedoch auf keinen Kunden verzichten. Die Nutzung der Tiefgarage könnte Abhilfe schaffen. Dazu wäre eine ausreichende Information und vor allem Beschilderung der Garage notwendig. Die Tiefgarage ist von Wien kommend vor allem vor der Kreuzung Wiener Ring/ Wienerstrasse relativ gut beschildert, allerdings fehlt auch hier eine frühere Tafel bereits an der Autobahnabfahrt Korneuburg Ost. Von Stockerau kommend findet sich keine Tafel. Hier wäre die Aufstellung von Hinweisschildern ebenso notwendig, wie die Beschilderung an den Autobahnabfahrten.

Links neben der Einfahrt in die Tiefgarage befindet sich eine Ladezone, die jedoch veraltet ist und nicht mehr genutzt wird. Hier wäre Raum für die Schaffung weiterer dringend benötigter Parkplätze.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg möge beschließen:

Die Tiefgarage in der Wienerstrasse bereits an den Autobahn-Abfahrten sowie an der Kreuzung Stockerauerstrasse/ Professor-Doktor-Karl-Liebleitner-Ring zu beschildern, um eine bessere Auslastung zu erreichen.

Die Tiefgarage in GoogleMaps eintragen zu lassen, um schon vor der Anreise nach Korneuburg alle Parkmöglichkeiten aufzuzeigen.

Den Wirtschaftstreibenden einen € 1 Gutschein für die Garage zur Verfügung zu stellen, welchen sie an ihre Kunden weitergeben können.

Die Ladezone neben der Einfahrt zur Garage aufzulassen und stattdessen Parkplätze zu schaffen (auch weiterer Behindertenparkplatz)

Sabine Tröger / GR NEOS

Abstimmungsergebnis: Antrag als **nicht dringlich abgelehnt**

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

VII) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Feuerwehrezufahrt Josef Roller Straße

Der Gemeinderat der FPÖ Korneuburg stellt den Dringlichkeitsantrag:

Betreff: Feuerwehrezufahrt Josef Roller Straße

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung:

Da die Zufahrt zur Josef Roller Straße, „An der alten Straße“ zumeist beidseitig beparkt und mit einer geringen Fahrbahnbreite ausgestattet ist, ist eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (insb. Feuerwehr) nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Gefertigte stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Den Bauausschuss zu beauftragen:

Die Zufahrt zur Josef Roller Straße sowie die Josef Roller Straße selbst durch geeignete Maßnahmen wie z.B.: einseitiges Halte- und Parkverbot für Einsatzkräfte befahrbar zu machen sowie eine Umkehrmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge zu schaffen.

Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuss aus dem RA 2019.

Der Gemeinderat der FPÖ

Abstimmungsergebnis: Antrag als **nicht dringlich abgelehnt**

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

VIII) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Corona-Hilfe für Gemeindebürger und Wirtschaftsbetriebe

Der Gemeinderat der FPÖ Korneuburg stellt den Antrag, die Tagesordnung, um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Betreff: Corona-Hilfe für Gemeindebürger und Wirtschaftsbetriebe

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung:

Die Coronakrise hat negative Auswirkungen für wahrscheinlich alle Gemeindebürger gebracht. Jetzt ist es einerseits dringend an der Zeit, positive Anreize zu setzen, um das „Hochfahren“ breitenwirksam zu unterstützen, andererseits die drohende Kündigungs- und Konkurswelle in Folge der Krise abzumildern. Um sowohl Gemeindebürger als auch Wirtschaftsbetriebe in diesem Krisenjahr zu unterstützen, soll gegen Vorlage einer Rechnung eines heimischen Betriebes ein Zuschuss bezahlt werden.

Der Gefertigte stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Jeder Gemeindebürger ab einem Alter von 16 Jahren, der seinen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Korneuburg hat, soll gegen Vorlage einer Rechnung mit Zahlungsbestätigung (Rechnungsdatum zwischen 1.10.2020 und 31.12.2020) über einen Betrag von zumindest € 20,-- eines in der Gemeinde ansässigen Betriebes oder Gaststätte einen Zuschuss von € 20,-- erhalten.

Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuss aus dem RA 2019.

Der Gemeinderat der FPÖ

Abstimmungsergebnis: Antrag als nicht dringlich abgelehnt

Zugestimmt: SPÖ, FPÖ, NEOS,
3x GRÜNE – Kerschbaum, Renner, Faber

Gegenstimmen: ÖVP

Stimmhaltung: 1x GRÜNE - Springer

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

IX) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – Verkehrsgefahr Brückenstraße bereinigen

Der Gemeinderat der FPÖ Korneuburg stellt den Dringlichkeitsantrag:

Betreff: Verkehrsgefahr Brückenstraße bereinigen

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung:

Durch Mitarbeiter des Landesgerichts, Anrainer und Mitarbeiter der Justizanstalt Korneuburg wurde auf die verkehrliche Problemstelle Kreuzung Brückenstraße mit der Werftbahnstraße hingewiesen. So wird die Werftbahnstraße aus der Sichtweise vieler Fahrzeuglenker, welche die Brückenstraße befahren, als nachrangige Straße eingeschätzt. Deshalb kommt es an dieser Kreuzung oftmals zu gefährlichen Situationen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Der Bauausschuss wird beauftragt, die Werftbahnstraße gegenüber der Brückenstraße als nachrangig zu führen und diesbezügliche Verkehrsschilder anbringen zu lassen.

Die Bedeckung erfolgt durch den Überschuss aus dem RA 2019.

Der Gemeinderat der FPÖ

Abstimmungsergebnis: Antrag als nicht dringlich abgelehnt

Zugestimmt: SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS

Gegenstimmen: ÖVP

Der Antrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Alle Anträge werden in die zuständigen Ausschüsse zur weiteren Behandlung weitergeleitet.

Die abgeänderte Tagesordnung ist einstimmig genehmigt

Tagesordnung:

- 1) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2020
- 2) Berichte
- 3) Bericht des Prüfungsausschusses
- 4) Nachtragsvoranschlag 2020 – Dienstpostenplan – Stadtgemeinde Korneuburg
- 5) Nachtragsvoranschlag 2020 Voranschlagsvermerke der Deckungsfähigkeiten von Voranschlagsstellen
- 6) Neustrukturierung der Bankverbindlichkeiten
- 7) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 141.800,00 für AO-Vorhaben Amtsgebäude 2020
- 8) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 190.000,00 für AO-Vorhaben Freiwillige Feuerwehr 2020
- 9) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 395.000,00 für AO-Vorhaben Wasserversorgung 2020
- 10) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 292.100,00 für AO-Vorhaben Kanal 2020
- 11) Mietvertrag für die Schulische Tagesbetreuung - Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg
- 12) Kleinkinderbetreuung, Ansuchen einer Infrastrukturpauschale, KIKO Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg
- 13) Erweiterung Betreuungsvertrag NÖ-Hilfswerk – schulische Tagesbetreuung
- 14) Ausbau Deponie – Festlegung des Vergabeverfahrens
- 15) Straßeneinbauten Netz NÖ Dienstbarkeitsvertrag Gst.Nr.: 270/1 + 272/9 Erwin Schrödinger-Straße
- 16) Straßenbenennung – Raiffeisen Straße – Umnummerierung
- 17) Grundankauf Laaerstraße (Bezirkshauptmannschaft/Gebietsbauamt) zur Geh- Radweg Attraktivierung
- 18) Vereinbarung Übernahme Nebenanlagen B305 NÖ Straßendienst
- 19) ÖBB „Letzte Meile“ – Auftragsvergabe – öffentlicher Verkehr
(es wird darüber berichtet, der Beschluss erfolgt im nicht öffentlichen Teil)
- 20) Bestellung des Ortsvertreters gem. § 9 – NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007)
- 21) Ehrungen „Das Korneuburger Herz“
- 22) Ehrungen – Vergabe – Ehrennadel der Stadt Korneuburg
- 23) Vertragsauflösung Handymast FF Korneuburg
- 24) Allfälliges
- 25) Berichte nicht öffentlich
- 26) Personalangelegenheiten

1) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2020

Es gibt keinen Einwand, das Protokoll ist einstimmig genehmigt.

Herr Bgm. Gepp übergibt den Vorsitz an Frau Vizebürgermeisterin Helene Fuchs-Moser.

2) Berichte

2.a) Berichte des Bürgermeisters

BMW i3

Der Bürgermeister berichtet über die Auslieferung des neuen Elektroautos BMW i3

MARKE neu

Ein detaillierter Bericht über die Marke neu (KOR/NEU/BURG) hat im Vorfeld zur heutigen GR-Sitzung stattgefunden!

BAD

Gegenstand der Verhandlung ist eine gewerbebehördliche Überprüfung sowie Überprüfung nach dem Bäderhygienegesetz der Betriebsanlage im Standort 2100 Korneuburg/Bisamberg, Gustl-Schmidt-Allee 1 (Frei- und Hallenbad).

Zum Bericht sprachen: Kerschbaum

Betriebliche Gesundheitsförderung

Der Bürgermeister berichtet schließlich über die betriebliche Gesundheitsförderung (fast 40 Personen bei 5 Aktivitäten (Bad, Rückenfit, Selbstverteidigung,))

Intranet

Vorbereitung der Vorlagen für alle STR und GR-Sitzungen.

Die Vorlagen kommen ins Intranet – zusätzliche Unterlagen sind im Sekretariat ein zuschauen bzw. anzufordern (Vertrag, Bescheid, Angebote, etc.) –

Zum Bericht sprachen: Tröger, Gehart

Projektes K2

Der Bürgermeister berichtet kurz über das Projekt K2 – Vorstellung fand am Montag, 31.08.20 um 17:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Berichte COVID-19

Mit Stand vom Mittwoch, 02.09.2020 befinden sich in der Gemeinde Korneuburg 2 bestätigte Covid-19 Fälle.

Weiters berichtet der Bürgermeister über:

Testungen von Pädagogen und Mitarbeiter der Gemeinde sind freiwillig möglich

Meldepflicht für MA nach Rückkehr aus Risikogebieten

Rathaus Korneuburg - Reinigungs-/Hygieneplan

Sportvereine – Präventionskonzept - Checkliste

Sporthalle – Hygieneplan

Krisenstab

Die Frage, wie mit den Mietzahlungen während des Corona-Lockdowns verfahren wird, wird dahingehend beantwortet, dass die Hausverwaltung mit den Mietern in Kontakt ist und die Parameter (Fixkostenzuschuss, Kurzarbeit, etc.) erhebt, sodass allenfalls anschließend der Gemeinderat damit befasst werden kann.

Zum Bericht sprachen: Fürhauser, Setik, Katsulis, Tröger

Wiederaufbereitung von FFP Masken durch das Bundesheer

Damit das ABC Abwehrzentrum die FFP Masken wiederaufbereiten kann, ist eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Bundesheer notwendig.

Laut Hrn. Kommandant Schlechter belaufen sich die Kosten pro Maske auf 0,70 Cent

(nur bezahlbar für jene Masken welche wiederaufbereitet werden können)

Die Vorgehensweise wäre

Das Rote Kreuz, die Freiwillige Feuerwehr und die Stadtgemeinde Korneuburg (ASZ?) sammeln die FFP Masken. Bei Bedarf wird die Aufbereitung beauftragt und dem Roten Kreuz ein Kostenanteil von 0,70 Cent weiterverrechnet.

Einen Teil der Masken behält sich die Stadtgemeinde für mögliche Einsätze ein bzw. Weitergabe an Institutionen, gegen Verrechnung.

Im Normalfall sind FFP3 Masken um rund 3,- Euro erhältlich – bei großen Nachfragen wie April/Mai 2020 auch um 5-6 Euro.

Es wird noch abgeklärt ob eine Bankgarantie gelegt werden muss.

Ansprechperson beim Bundesheer ist Herr Martin Weiler

Zum Bericht sprachen: Kerschbaum

Anstecknadel der Stadt Korneuburg

Bei Bedarf Abholung bei Frau Schachel in den Pausen oder im Anschluss der Sitzung.

Veranstaltungen

Herr Bgm berichtet über bevorstehende Veranstaltungen und spricht Einladung an den GR aus.

Lange Einkaufsnacht inkl. der einzelnen Eröffnungen

Eröffnung Radweg

Zum Bericht sprachen: Pfaffl, Fürhauser, Kerschbaum

Herr Bürgermeister Gepp übernimmt wieder den Vorsitz.

2.b) Berichte SEFKO

WERFT:

- Der Abriss der Hallen bedurfte baubehördlich lediglich einer Anzeige (keiner Genehmigung seitens des Bauamtes): die Hallen befinden sich auf den Privatgrundstücken der SiGNA (Eigentumsverhältnisse auf der Halbinsel ca. 75% SIGNA, 25% Stadtgemeinde/SEFKO)
- Es gibt derzeit noch keine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das weitere Vorhaben, dh. zukünftige Bebauungsdichte und Bebauungshöhe sind noch offen und in Verhandlung
- Aktuell wurde ein Feststellungsantrag beim Amt der NÖ Landesregierung eingereicht, wonach geprüft werden soll, dass zur Errichtung des Hochwasserschutzes auf der Halbinsel kein eigenes UVP-Verfahren durchgeführt werden muss. Es wird für das Projekt sowieso zwei UVP-Verfahren geben: eines für die Autobahnabfahrt und das andere für das gesamte städtebauliche Vorhaben.
Für die geplante Aufschüttung bedarf es auch einer Genehmigung des Bauamtes.
- Zum Abtransport des Baumaterials: Abbruchdauer ca. 12 – 14 Wochen, rund 500 – 1000 (von insgesamt 10.000t Material) Tonnen werden abtransportiert, 90% des Abbruchmaterials vor Ort mittels Betonbrechmaschinen verarbeitet, ca. 200 LKW-Fahrten (gesamter Zeitraum) – im Durchschnitt 4 pro Werktag. Abtransportiert werden insb. Stahl, Kunststoff, Asbest-Platten.

WERFTBAD/WERFTMITTE:

Werftbad wurde in der Saison Juli/August dem Wetter entsprechend sehr gut angenommen, an den heißen Tagen besonders hohe Auslastung. Zur Attraktivierung (coronabedingt in einer light-Version) hatte der Sefko Mobiliar und Pflanzen geliehen. Für 2021 soll intern (Sefko, Gemeinde, Lebensbereiche) ein Konzept (inkl. Kostenschätzungen) im Herbst erarbeitet werden: Werftbad, Gastrozone, ev. mit Adaptierung Halle 58 beginnen.

Auf der Wasserfläche des Werftareals soll eine Schifffahrtsanlage „Hafen“ im Sinne des § 8 Schifffahrtsanlagen VO errichtet werden.

Da die FF Korneuburg ihren derzeitigen Standort nicht weiter nutzen darf, muss die bestehende Schifffahrtsanlage bei der Halle 100 entsprechend erweitert werden.

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN:

- Donaublick: neuer Pachtvertrag mit via donau und Unterpachtvertrag mit Fr. Lukitsch inkl. Preisanpassungen
- Grundstücksverkäufe entlang der S1: philoro 30.000m², Street Imports 2000 GmbH 5800m², LC Pro Bau GmbH 3000m², Grundstückstausch mit dem Land Nö
-> aufgrund der Verkäufe ist ein Gewinn im Geschäftsjahr zu erwarten. Die entstehende Liquidität soll verwendet werden bestehende Verbindlichkeiten und Kredite im Sefko zu tilgen.
- Erweiterung bzw. Neuvergabe von Mietverträgen Hauptplatz 31-32 und ehemaliges SPZ

3) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Johann Renner erläutert den

Prüfbericht von SEFKO vom 06.07.2020

Top 1) Überprüfung von SEFKO

Prüfbericht der Kassenprüfung vom 04.08.2020

Top 1) Überprüfung der Kassaführung

ES IST KEINE STELLUNGNAHME DAZU ERFORDERLICH.

Die Berichte werden wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Prüfbericht SEFKO fehlt, muss nachgerichtet werden!

Protokoll des Prüfungsausschusses

Datum: Dienstag, 4. August 2020

Dauer: 17:00 bis 17:40 Uhr

Ort: Rathaus Korneuburg

Anwesend Prüfungsausschuss:

GR Johann Renner, GR Friedrich Blihall, GR Markus Hartleben, GR Bernd Herzog, GR Hubert Keyl, GR Robert Manhart, GR Elke Setik, GR Sebastian Tmej

Entschuldigt:

GR Christopher Kremlicka,

Anwesend Verwaltung:

- Hr. Haesser

Tagesordnung: Überprüfung der Kassenführung

Ergebnis der Überprüfung:

Im Rahmen der Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt und es wurden alle Punkte erfüllt

Vorsitzender, GR Johann Renner

Schriftführer, GR Bernd Herzog

Protokollprüfer ÖVP, Elke Setik

Protokollprüfer SPÖ, Sebastian Tmej

Protokollprüfer FPÖ, Hubert Keyl

KASSENPRÜFUNGSprotokoll
STADTHAUPTKASSE

MÜNZLISTE		
Stück zu EURO		
Noten	Betrag in E/c	
0	500,00	0,00
0	200,00	0,00
1	100,00	100,00
1	50,00	50,00
22	20,00	440,00
22	10,00	220,00
19	5,00	95,00
Münzen		
42	2,00	84,00
51	1,00	51,00
48	0,50	24,00
55	0,20	11,00
70	0,10	7,00
75	0,05	3,75
68	0,02	1,36
64	0,01	0,64
Summe	1.087,75	

Die vorgelegten Buchführungsunterlagen umfassen die gesamte Gebarung. Mit Ausnahme der/des angeführten Belege(s) sind alle Einnahmen und Ausgaben darin erfaßt und alle Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten. Im Kassenbestand befinden sich keine kassenfremden Gelder, insbesondere kein persönliches Eigentum.

Der Kassenverwalter:



Der Kassier:



Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:






K.C.V.C

Protokoll des Prüfungsausschusses vom 06.07.2020

Beginn: 16.02 Uhr

Ende: 17:45

GR Johann Renner, GR Friedrich Blihall, GR Markus Hartleben, GR Bernd Herzog, GR Hubert Keyl, GR Christopher Kremlicka, GR Robert Manhart, GR Elke Setik, GR Sebastian Tmej

BGM Christian Gepp

Entschuldigt:

Tagesordnungspunkt:

Übersicht

Die Gründung des damaligen Immofonds wurde am 30.11.2000 im Stadtrat beschlossen.

Anschließend Beschlussfassung im Gemeinderat.

Zulässigkeitserklärung vom Amt der NÖ Landesregierung mit Bescheid Mai 2001.

Genehmigung der Fondssatzungen Juni 2001.

Im Gemeinderat 09/01 wurde die Verwaltungsvereinbarung (siehe Liste) zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und dem damaligen Immofonds Korneuburg (jetzt Stadtentwicklungsfonds Korneuburg) abgeschlossen.

Dotierung der Grundstücke:

Zur Verwaltung und Verwertung wurden von der Stadtgemeinde beginnend im Jahre 2003 Grundstücke an den SEFKO dotiert

Zu den umfassendsten Aufgabengebieten gehören z.B. die Projektentwicklung Werft, sowie Umbau Kreuzensteiner Straße, Firmenansiedlung Betriebsgebiet S1 (Gesamt rund 100.000m²).

Am 08.04.2019 wurde die Anpassung der Gründungserklärung im SEFKO beschlossen (Beilage 6 Gründungserklärung).

Geschäftsordnung des Vorstandes (Beilage 7):

§ 1 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 9 der Gründungserklärung (ehem. Fondssatzung) angeführt.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die vom Vorstand zu erledigenden Geschäftsstücke zur Verhandlung gelangen; er/sie erstellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge.
- (2) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die erste/n StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n StellvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung durch ein vom/von der Vorsitzenden namhaft gemachtes Vorstandsmitglied einberufen. Der/die Vorsitzende bzw. der/die erste VertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite StellvertreterIn leiten die Sitzung des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Einberufung mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Anschluss der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt der Post übergeben oder elektronisch oder per Fax übermittelt wird.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch ohne Einhaltung dieser Frist und ohne Anschluss einer Tagesordnung erfolgen, sofern in solchen Sitzungen nur Beschlüsse in den Angelegenheiten gemäß § 9 (5, 8, 9 und 12) der Gründungserklärung (vormals Satzung) gefasst werden.
- (5) Einem an der Teilnahme verhinderten Vorstandsmitglied obliegt die Verständigung des Ersatzmitgliedes.

§ 3 Einsichtnahme in Geschäftsstücke

- (1) Die zur Beratung gelangenden Geschäftsstücke sind einen Werktag vor der Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, während dieser Zeit in die Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen.

§ 4 Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind die in der Sitzung anwesenden Vorstands- bzw. Ersatzmitglieder, von jeder Wahlpartei jedoch höchstens die ihr nach dem Verhältniswahlrecht zustehende Anzahl. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet eine zweite Sitzung eine halbe Stunde später statt. In dieser Sitzung ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Amtsverschwiegenheit dauert nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Organ des Fonds fort. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder der Organe nur vom Vorstand entbunden werden.

- (2) Wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Vorstandsmitgliedes in Zweifel zu setzen, so hat dieses sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten und auch sonst an der Entscheidungsfindung nicht mitzuwirken.

Richtlinie für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Immobilien gemäß § 9 Abs. 3 der Gründungserklärung (ehem. Fondssatzung) Beilage 8:

§ 1 Bei Abwicklung von Rechtsgeschäften, die dem Zweck der § 3 Abs. 2 lit. a, f und j der Gründungserklärung (ehem. Satzung) des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (ehem. Korneuburger Liegenschaftsfonds) in der Fassung vom 01.01.2007 dienen, ist grundsätzlich nach nachstehenden Bestimmungen vorzugehen.

Davon abweichende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gründungserklärung (ehem. Fondssatzung).

§ 2 Beim Ankauf von Grundstücken und Immobilien soll der Kaufpreis nicht über dem üblichen Marktwert liegen.

§ 3 Beim Verkauf von Grundstücken und Immobilien darf der Verkaufspreis nicht mehr als 25% unter dem jeweiligen Buchwert nach der letztgültigen Bilanz des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg liegen.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg wird von der Finanzmarktaufsicht, vom Finanzamt, von der Landesregierung, vom Wirtschaftsprüfer, vom Steuerberater und gelegentlich vom Rechnungshof, sowie vom Prüfungsausschuss geprüft. Es wird jährlich dem Amt der NÖ Landesregierung ein Tätigkeitsbericht mit einem Jahresüberblick zur Kenntnis gebracht (Beilage 9). Monatlich findet eine Vorstandssitzung, im Beisein aller Fraktionen, mit Berichts- und Beschlusspunkten statt.

JAHRESABSCHLUSS 2019

Der Jahresabschluss 2019 weist einen unternehmensrechtlichen Verlust in Höhe von € 76.799,73 aus. Das Ergebnis 2018 berichtigt um den Grundstücksverkauf aus 2018 (€ 389.510, --) ergibt für 2018 ein Ergebnis von ca. - € 220.000, --, daraus ergibt

- (2) Soweit die Gründungserklärung (vormals Satzung) nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren erster/m VertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung die vom/von der zweiten/r VerteterIn abgegebene Stimme den Ausschlag.

Bei Beschlüssen gemäß § 9 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 11 sind nur einstimmige Beschlüsse gültig. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass dieser Tagesordnungspunkt im Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg behandelt wird; der Vorstand ist an die Beschlussfassung im Gemeinderat gebunden.

§ 5 Anträge

Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, Anträge zu stellen.

Schriftliche Anträge, die ein bereits auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung gesetztes Geschäftsstück betreffen, müssen spätestens zwei Werktage vor dieser Sitzung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

§ 6 Protokoll

- (1) Die Geschäftsstelle hat bei den Sitzungen das Protokoll zu führen, welches alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat; die Protokollentwürfe sind den stimmberechtigten SitzungsteilnehmerInnen ehestens zuzustellen.
- (2) Einwendungen gegen den Protokollentwurf und Ergänzungen desselben sind der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen per E-Mail oder Fax zur Kenntnis zu bringen und von dieser dem Protokoll anzuschließen bzw. in dieses einzufügen.
- (3) Das vom/von der GeschäftsführerIn und vom/von der Vorstandsvorsitzenden erstellte und freigegebene Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder (inkl. Ersatz) elektronisch versandt und zu Beginn der nächsten Sitzung zur Unterschrift vorgelegt.

§ 7 Amtsverschwiegenheit, Befangenheit

- (1) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf allen den Mitgliedern von Organen des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in diesen Organen bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Pflicht zur

sich für 2019 eine Verbesserung des Ergebnisses von ca. € 140.000, -- für ein gewöhnliches Geschäftsjahr (ohne Grundstücksverkäufe).

Tätigkeitsbericht 2018 wurde vorgelegt und von Hrn. Raunig vorgestellt.

Jahresabschluss wurde vorgelegt und überprüft

Empfehlung:

Überlegungen nach vertraglicher Absicherung für Kommunale Einnahmen sollen getätigt werden.

Die derzeitige Zweigleisigkeit bei der Parkraumbewirtschaftung soll überdacht werden. Ziel soll eine einheitliche Parkraumbewirtschaftung sein.


(RENNER)




KEYL


(TMEJ)



17/10 / 6.11 - 02

Verwaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und dem
Immofonds Korneuburg

Die Verwaltung der gemeindeeigenen Grundstücke und der in der Vereinbarung näher bezeichneten Einrichtungen der Stadtgemeinde Korneuburg (Stadtgemeinde) durch den Immofonds Korneuburg (Fonds) wird wie folgt geregelt:

1. Der Fonds übernimmt die Verwaltung der Liegenschaften der Stadtgemeinde, soweit sie nicht bereits an den Fonds im Wege der Dotierung übertragen wurden oder noch werden.
2. Die Liegenschaften am Werftareal werden auf eigene Rechnung des Fonds entwickelt. Dies gilt auch für die anteiligen Kosten der Altlastensanierung. Die Stadtgemeinde wird das Areal zu noch festzulegenden Zeitpunkten dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben im Schenkungswege übereignen.
3. Der Fonds beteiligt sich an einer zu gründenden Gründer- Innovations- und Technozentrum Korneuburg (GITZ) Errichtungs- und Besitz GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 12 Mio Schilling.
4. Der Fonds übernimmt die Verwaltung der nicht ortsfesten Einrichtungen wie Superädifikate auf Liegenschaften und auf öffentlichem Gut, Firmenwegweiser, Werbetafeln, Litfasssäulen, Vitrinen, u. dgl.
5. Der Fonds verwaltet die von der Stadtgemeinde in Bestand gegebenen und genommenen Liegenschaften.
6. Ausgenommen von der Fondsverwaltung sind
 - 6.1. die mit Amtsgebäuden bebauten Liegenschaften und solche, die öffentlichen Zwecken dienen, wie Kindergärten, Spielplätze u.dgl.,
 - 6.2. die mit Wohngebäuden (Gemeindewohnungen) bebauten Liegenschaften,
 - 6.3. die forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften,
 - 6.4. Einrichtungen zur Stadtmöblierung, Buswartehäuschen, und sonstige Einrichtungen, soweit diese mittelbar oder unmittelbar dem Straßen- oder dem öffentlichen Verkehr dienen.
7. Soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen, tritt der Fonds als Rechtsnachfolger in alle materiellen und immateriellen Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde ein und hält die Stadtgemeinde diesbezüglich schad- und klaglos.
8. Die Stadtgemeinde stellt dem Fonds gegen Entgelt Leistungen des Wirtschaftshofes und Verwaltungsdienstleistungen wie Posteingangsstelle, IT – Dienstleistungen und andere Ressourcen zur Verfügung.
9. Zur Bedeckung des mit der Verwaltung verbundenen Aufwandes stehen dem Fonds alle Einnahmen aus der Grundverwertung, insbesondere die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu. Die Verwaltung aller dem Fonds übertragenen Werte erfolgt sohin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
10. Für das Rechnungsjahr 2001 sind die Voranschlagsstellen der Immobilienwirtschaft im Gemeindehaushalt zu erfüllen. Der Fonds übernimmt demnach im Rechnungsjahr 2001 aus diesen Voranschlagspositionen die laufenden Ausgaben des ordentlichen Haushalts, soweit sie die veranschlagten Ausgaben übersteigen. Einnahmenseitig stehen dem

Fonds für das Rechnungsjahr 2001 die ordentlichen Einnahmen dieser Positionen zu, soweit sie die veranschlagten Einnahmen übersteigen.

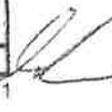
11. Diese Vereinbarung erfolgt unter Ausschluss des Rechtswegs.

Korneuburg, am 12/11/01



11 KORN
Bürgermeister

Immofonds Korneuburg



IMMOfonds
KORNEUBURG
Reg. Nr.: WST 7 St - 293/1

Stadtrat



Gemeinderat



Gemeinderat

**„STADTENTWICKLUNGSFONDS
KORNEUBURG“**

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG

Korneuburg, 08. April 2019

Präambel

Die Stadtgemeinde Korneuburg mit Sitz in 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39 hat sich im Sinne des Anliegens einer möglichst zweckentsprechenden Förderung der Wirtschaft und des Wohnbaus mit Fondserklärung vom 11.04.2001 entschlossen, den IMMOfonds Korneuburg mit der im § 3 dieser Gründungserklärung näher beschriebenen Zielsetzung im Jahr 2001 zu gründen. Die finanzielle Last dieser Einrichtung wurde von der Stadtgemeinde Korneuburg getragen, wobei eine Ersteinlage in der Höhe von ATS 4.000.000,00 (€ 290.691,34) getätigt worden ist und je nach Kapitalbedarf weitere Mittel flüssiggemacht werden. Die Errichtung des IMMOfonds Korneuburg (jetzt Stadtentwicklungsfonds Korneuburg) wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 3. Mai 2001, WST7-ST-293 als zulässig erklärt. Die Stadtgemeinde Korneuburg wird weiters Liegenschaften aus ihrem Eigentum in das Fondsvermögen übertragen. Der Vorstand des IMMOfonds Korneuburg hat am 28. September 2006 eine Änderung der Satzung (jetzt Gründungserklärung) und eine Namensänderung in „KORNEUBURGER LIEGENSCHAFTSFONDS“ beschlossen, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 2. Jänner 2007, IFW3-ST-1120101/009-2006 fondsbehördlich genehmigt wurde. Der Vorstand des Korneuburger Liegenschaftsfonds hat am 28. März 2011 eine Namensänderung in „STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG“ beschlossen. Die fondsbehördliche Genehmigung dieser Satzungsänderung (jetzt Gründungserklärungsänderung) erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 9. August 2011, IFW3-ST1120101/021-2011.

Der Vorstand des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG hat am 8. September 2014 in der 86. Vorstandssitzung (Punkt 814.) einstimmig die Korrektur der Satzung (jetzt Gründungserklärung) beschlossen, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 4. Dezember 2014, IFW3-ST-1120101/023-2014 fondsbhördlich genehmigt wurde.

Am 28. November 2017 wurde in der 112. Vorstandssitzung unter Punkt 1157 vom Vorstand des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG einstimmig die Anpassung der Satzung (jetzt Gründungserklärung) an die neue Rechtslage entsprechend den Übergangsbestimmungen des § 28 (2) Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, festgelegt. In der Vorstandssitzung am 22. Oktober 2018 wurde in der 119. Vorstandssitzung unter Punkt 1243 vom Vorstand des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG einstimmig die Anpassung der Satzung (jetzt Gründungserklärung) an die neue Rechtslage festgelegt.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

- (1) Die Bezeichnung des gemeinnützigen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit lautet „STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG“.
- (2) Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Sitz des Fonds ist in A-2100 Korneuburg, Hauptplatz 1.
- (4) Die Zustelladresse des Fonds lautet: Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg.

§ 2 Mittel des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG

- (1) Dem Fonds wurde aus Anlass der Errichtung von der Gründerin, der Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg, ein Barvermögen in der Höhe von ATS 4.000.000,00 (EUR 290.691,34) als Ersteinlage unentgeltlich gewidmet.
- (2) Die für Zwecke des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG notwendigen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften,
 - b) durch Einbringung von Sachwerten,
 - c) durch Aufnahme von Krediten,
 - d) durch freiwillige Zuwendungen von materiellen und immateriellen Werten, insbesondere von Geld, Gütern und Dienstleistungen, Bereitstellung von Personal, Rechten usw.,
 - e) durch eigene Einnahmen wie Verkaufserlöse, Mieten, Pachtzinse, Ersatz von Vorleistungen u.a.
- (3) Das Vermögen des Fonds zum 31. Dezember 2016 mit der Bilanzsumme von € 15.187.216,38 wurde vom Vorstand zum Rechnungsabschluss 2016 einstimmig genehmigt, ist ebenda detailliert erfasst und der Abschluss wurde vom Wirtschaftsprüfer Mag. Anton Androsch, 1030 Wien geprüft.
- (4) Vermögenszuwendungen an die Gründerin oder ihr oder dem Fonds nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG begünstigt sind.

§ 3 Zweck des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG

- (1) Der STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 – 37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung. Der Fonds strebt keinen Gewinn an und hat auch keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG hat die Aufgabe, durch Förderung der Wirtschaft zur Stärkung der Wirtschaftskraft Korneuburgs und zur Strukturverbesserung der Korneuburger Wirtschaft beizutragen und durch Bereitstellung von kostengünstigem Wohnbauland und anderen geeigneten Maßnahmen Wohnraum für sozial schwächere Mitbürger verfügbar zu machen, wobei die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten einzuhalten sind. Zu diesen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zählen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, die aufgrund ihrer Widmung, Lage und Beschaffenheit ganz oder teilweise für die Ansiedlung oder die Erweiterung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen oder für Wohnbauten geeignet sind oder künftighin für einen derartigen Verwendungszweck in Frage kommen,
 - b) die Verwaltung von stadteigenen Immobilien und Werbeeinrichtungen, die weder als Sachwerte gem. § 2 in das Fondsvermögen eingebracht noch von diesem gem. § 2 (1) a) angekauft werden, sowie die Erstattung von Verwertungs- bzw. Erneuerungs- und Modernisierungsvorschlägen für diese

- Objekte. Ausgenommen davon sind die bereits von anderen Einrichtungen (z.B. Wohnbauträgern) verwalteten Immobilien der Stadtgemeinde Korneuburg,
- c) Mitwirkung bei den für die Erschließung von Betriebsbaugründen notwendigen Maßnahmen, auch durch die Beteiligung an einschlägigen Unternehmungen,
 - d) (Vor)finanzierung und Aufteilung von Kosten für Versorgungs- und Gemeinschaftseinrichtungen werden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Korneuburg vorgesehen,
 - e) Übernahme bzw. Umlegung von anderen, mit den Immobilien in Zusammenhang stehenden Kosten zur Erzielung einer adäquaten Kostenverteilung, im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Korneuburg,
 - f) Bereitstellung von aufgeschlossenen, baureifen Baugründen für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmungen und Wohnbauten unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten,
 - g) volks- und betriebswirtschaftliche Beurteilung von Baurechtswerbern, die Bestellung von Baurechten, insbesondere zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben und Wohnbauträgern,
 - h) administrative Abwicklung von bzw. Mitwirkung bei strukturverbessernden Wirtschaftsförderungsaktionen im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Korneuburg,
 - i) Finanzierung und Durchführung baulicher Adaptierungen an bestehenden Betriebsobjekten und Neubau solcher Betriebsgebäude im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Korneuburg,
 - j) Verwertung von stadteigenen und durch den STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG treuhänderisch verwalteten Betriebsgebäuden und Anlagen, insbesondere durch eine Vermietung derselben an Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmungen,
 - k) Betreuung von an- und umgesiedelten Betrieben bei der Realisierung ihrer Betriebsbauprojekte,
 - l) Beratung von Wirtschaftstreibenden,
 - m) Werbung für den Wirtschaftsstandort Korneuburg.
- (3) Zum Geschäftsumfang des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG gehören weiters alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig sind.
- (4) Der STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG soll mit allen öffentlichen und privaten Stellen, die sich zur Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und des Wohnbaus bereithalten, kooperieren. Insbesondere kommen dafür die Wirtschaftskammer Niederösterreich und die gemeinnützigen Wohnbauträger in Betracht.
- (5) Der STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG geht nach diesen Zwecken nicht über den Interessenbereich der Stadtgemeinde Korneuburg hinaus und strebt seine Ziele in den Formen des Privatrechtes an.

§ 4 Begünstigte Personen

Begünstigte Personen sind die im § 3 (2) der Gründungserklärung angeführten Personen, Personengruppen, Unternehmungen und Einrichtungen.

§ 5 Bekanntmachungen des Fonds

Bekanntmachungen des Fonds haben durch einmalige Einschaltung in der Korneuburger Stadtzeitung zu erfolgen.

§ 6 Organe des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG

- (1) Organe des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG sind:
- der Vorstand,
 - der Fondsprüfer.

Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Mitgliedern von Organen des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in diesen Organen bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Organ des Fonds an. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder der Organe nur vom Vorstand entbunden werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern (inkl. GeschäftsführerIn als nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied), die von den im Gemeinderat vertretenen Parteien aus dem Kreis der gewählten GemeinderätInnen im Verhältniswahlrecht nominiert werden. Zusätzlich kann jede im Vorstand vertretene Wahlpartei zwei Ersatzmitglieder nominieren (Aufstellung siehe Anlage 1). Stimmberechtigt sind die in der Sitzung anwesenden Vorstands- bzw. Ersatzmitglieder, von jeder Wahlpartei jedoch höchstens die ihr nach dem Verhältniswahlrecht zustehende Anzahl. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Auf die Anlage 1 (Liste der Vorstandsmitglieder) wird verwiesen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den/die Vorsitzende(n) und zwei StellvertreterInnen. Der/die Vorsitzende und beide StellvertreterIn dürfen nicht derselben Wahlpartei angehören. Wenn die stimmenstärkste im Vorstand vertretene Wahlpartei nicht den/die Vorsitzende(n) stellt, steht ihr jedenfalls die Nominierung der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, der Ersatz der notwendigen Barauslagen ist zulässig. Der/die Vorsitzende kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem einem/r Gemeinderates/Gemeinderätin und dem einem/r Ausschussvorsitzenden des Gemeinderates der Stadtgemeinde Korneuburg zustehenden Betrages erhalten. Über die Entschädigung entscheidet der Vorstand. Der Verzicht auf diese Entschädigung ist zulässig.

- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die erste/n StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n StellvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung durch ein vom/von der Vorsitzenden namhaft gemachtes Vorstandsmitglied einberufen. Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren erste/r StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren zweite/r StellvertreterIn leiten die Sitzung des Vorstandes.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zu verlangen und zu allen Angelegenheiten des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG vollständig Auskünfte zu erhalten.
- (6) Der Vorstand kann seinen Sitzungen auch Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme beiziehen.
- (7) Soweit diese Gründungserklärung nichts Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die vom (von der) Vorsitzenden bzw. dessen/deren VertreterIn abgegebene Stimme den Ausschlag. Bei Beschlüssen gemäß § 9 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 11 sind nur einstimmige Beschlüsse gültig. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass dieser Tagesordnungspunkt im Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg behandelt wird und der Vorstand ist an die Beschlussfassung im Gemeinderat gebunden.

§ 8 Nominierung von Mitgliedern des Vorstandes, Abberufung

- (1) Die von den Wahlparteien entsendeten Mitglieder können allenfalls von den entsendenden Wahlparteien abberufen und durch andere ersetzt werden (abgesehen vom Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird).
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes entspricht, von der ersten Periode abgesehen, der Funktionsperiode des Gemeinderates der Stadtgemeinde Korneuburg.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- (1) die Genehmigung und Abänderung des Wirtschaftsplanes,
- (2) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- (3) die Festlegung von Richtlinien für Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Immobilien,
- (4) die Festlegung von Richtlinien über Maßnahmen zur direkten Förderung von Betrieben,
- (5) die Aufnahme von Krediten,
- (6) die Beschlussfassung über Änderungen der Fondssatzung (jetzt Gründungserklärung),
- (7) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- (8) die Bestellung des Geschäftsführers,
- (9) Abschluss von unbefristeten Dienstverträgen und befristeten Dienstverträgen über 6 Monate oder über € 25.000,00 im Jahr,
- (10) Abschluss von Werkverträgen über einer Gesamtjahressumme von

- € 25.000,00,
- (11) die Beschlussfassung über die Auflösung des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG,
 - (12) die Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf, Belastung und Tausch von Liegenschaften und Objekten. Sofern diese nicht im Einklang mit den gemäß Abs. 3 erlassenen Richtlinien stehen, sind nur einstimmige Beschlüsse gültig. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass dieser Tagesordnungspunkt im Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg behandelt wird und der Vorstand ist an die Beschlussfassung im Gemeinderat gebunden.
 - (13) die Erstattung von Verwertungsvorschlägen für Betriebsbaugebiete gem. §3 (1) b),
 - (14) Abwicklung von bzw. Mitwirkung bei Wirtschaftsförderungsaktionen der Stadtgemeinde Korneuburg,
 - (15) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, ausgenommen die Einräumung von Leitungsrechten oder Vergabe von Parkplätzen,
 - (16) die Bestellung des Fondsprüfers auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
 - (17) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes gemäß § 20 (7) BStFG.

§ 10 Vertretung nach außen

- (1) Der/die GeschäftsführerIn als nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und der/die Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die erste StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite StellvertreterIn vertreten gemeinsam den STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG nach außen und vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes; sie bedienen sich dazu des/der GeschäftsführerIn des Vorstandes (siehe § 11).
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte zeichnet der/die GeschäftsführerIn (nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied) und der/die Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die erste StellvertreterIn, bei deren/dessen Verhinderung der/die zweite StellvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung ein vom/von der Vorsitzenden namhaft gemachtes Vorstandsmitglied.
- (3) Im Falle der Verhinderung des/r GeschäftsführerIn (nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied) zeichnet der/die Vorsitzende oder dessen/deren erste/r VertreterIn, bei deren/dessen Verhinderung der/die zweite StellvertreterIn und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 11 Aufgaben des/der GeschäftsführerIn des Vorstandes

- (1) Der/die GeschäftsführerIn des Vorstandes besorgt die Aufgaben des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind; insbesondere obliegt ihm/ihr die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollzug gem. § 10(1). Dazu kann er/sie zur Besorgung der Aufgaben Werkverträge abschließen. Dem/Der GeschäftsführerIn des Vorstandes kommen folgende Aufgaben zu, wobei ihm/ihr zur Besorgung als Hilfsstelle (Backoffice) eine Geschäftsstelle mit der erforderlichen Anzahl von Angestellten beigegeben wird.

- (2) Der/Die GeschäftsführerIn des Vorstandes hat den Wirtschaftsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der/Die GeschäftsführerIn des Vorstandes hat bei der Führung der Geschäfte des Fonds die Gründungserklärung, die Geschäftsordnung und den Wirtschaftsplan sowie allfällige Weisungen des Vorstandes zu beachten.
- (4) Der/Die GeschäftsführerIn des Vorstandes hat den Geschäftsbericht über die Tätigkeit des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG sowie den Jahresabschluss über das laufende Geschäftsjahr zu verfassen und dem Vorstand bis längstens Ende Juni des darauffolgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der/Die GeschäftsführerIn des Vorstandes hat dem Vorstand über seine/ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.

§ 12 Der Fondsprüfer

- (1) Der Fondsprüfer ist Organ des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, diesem obliegen die im § 20 BStFG 2015 aufgezählten Aufgaben.
- (2) Der Fondsprüfer wird für die Dauer von fünf Jahren mit Vorstandsbeschluss des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG bestellt, eine Abberufung erfolgt ebenfalls mit Vorstandsbeschluss; zum Fondsprüfer dürfen nur Wirtschaftsprüfer bestellt werden.
- (3) Die Liste der Fondsprüfer inklusive dem aktuell bestellten Fondsprüfer unter Angabe von Funktion, Namen, bei natürlichen Personen Geburtsdatum, Geburtsort, bei juristischen Personen wenn vorhanden FB Nummer oder ZVR Zahl, Sitz und Zustellanschrift, ist in Anlage 2 zur Gründungserklärung ersichtlich.

§ 13 Rechnungslegung, Geschäftsjahr und Kontrolle, staatliche Aufsicht

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Fondssatzung (jetzt Gründungserklärung) durch die Fondsbehörde und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres. In weiterer Folge gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer (nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied) den Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Der Vorstand hat über den Jahresabschluss Beschluss zu fassen.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist nach Prüfung durch den Fondsprüfer und nach einer ergänzenden Prüfung durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde bis zum 30. September des Folgejahres der Fondsbehörde vorzulegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Korneuburg ist berechtigt, ergänzend zum Fondsprüfer, die Prüfung der Fondsgebarung durchzuführen. Er kann sich hierbei der Mitwirkung des Fondsprüfers bedienen.

- (5) Der/Die GeschäftsführerIn des Vorstandes hat die beauftragten Prüfer in jeder Weise zu unterstützen. Die Prüfer sind berechtigt, bei jeder Prüfung in die Bücher und Schriften des Fonds Einsicht zu nehmen und alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.
- (6) Die Prüfung hat auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Satzung des Fonds (jetzt Gründungserklärung) zu achten.
- (7) Bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses ist insbesondere zu prüfen, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewahrt sind.
- (8) Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses hat eine ausführliche Darstellung über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Dem Bericht ist insbesondere die handelsrechtliche Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie Erläuterungen und Aufgliederungen zu den einzelnen Positionen des Rechnungsabschlusses anzuschließen.
- (9) Der Vorstand hat den Jahresabschluss dem Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln.
- (10) Der Vorstand hat eine Sonderprüfung vorzunehmen, wenn begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht oder eine wesentliche Verschlechterung der Ertrags- und Risikolage vermutet wird.
- (11) Der Bericht über eine Sonderprüfung hat sich nach dem Anlass und Zweck der durchgeführten Prüfung zu richten.
- (12) Das Prüfungsergebnis ist mit dem/der GeschäftsführerIn des Vorstandes eingehend zu erörtern, wobei alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen bekannt zu geben sind. Zur Schlussbesprechung hat der/der GeschäftsführerIn des Vorstandes den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (13) Der/Die GeschäftsführerIn des Vorstandes hat jeden Bericht über eine Prüfung unverzüglich dem/r Vorsitzenden des Vorstands zu übermitteln.
- (14) Der/die Vorsitzende des Vorstands hat den Vorstand ehestens zur Behandlung des Prüfungsberichts einzuberufen und den Mitgliedern des Vorstands vorher ausreichende Möglichkeiten zur Einsichtnahme in den Prüfungsbericht und in die Stellungnahme des/der GeschäftsführerIn des Vorstandes zu geben. Der Vorstand hat eine endgültige Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu beschließen und diese unter Anschluss des Prüfungsberichts über den Rechnungsabschluss und des Berichtes über den Rechnungsabschluss dem Prüfungsausschuss und der Fondsbehörde zu übermitteln.

§ 14 Vermögensbindung bei Auflösung des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG und bei Wegfall des bisherigen Zweckes

- (1) Der Fonds ist auf bestimmte Zeit errichtet. Die Auflösung des Fonds erfolgt am 31. Dezember 2050. Der Fonds ist darüber hinaus bei Vorliegen eines gesetzlich verankerten Auflösungsgrundes (§ 27 BStFG 2015) durch die Fondsbehörde aufzulösen.
- (2) Bei Auflösung des Fonds durch Beschluss des Vorstandes mit fondsbehördlicher Genehmigung oder durch behördliche Auflösung geht das vorhandene Fondsvermögen auf die Stadtgemeinde Korneuburg unter Bindung für die im § 3 genannten, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des §§ 34 BAO ff über.

- (3) Bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf gemäß § 39 Zi. 5 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, das Vermögen des Fonds ausschließlich nur für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 BAO ff verwendet werden.

§ 15 Gründungserklärungsausfertigungen

Die Gründungserklärung des STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG wird in drei Original-Ausfertigungen errichtet, wobei die Landeshauptfrau von NÖ als Fondsbehörde 1. Instanz, das NÖ Landesarchiv und der „STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG“ je eine Ausfertigung erhalten.



Thomas Pfeiff
Vorsitzender d. Vorstandes



Mag. Roland Raunig
Geschäftsführer

Anlage 2 zu § 12 / Angaben zum Fondsprüfer

Funktion	Name	Geburtsdatum	Geburtsort
Fondsprüfer	Mag. Anton Androsch	19.05.1962	Horn

**ANA Wirtschaftsprüfungs und
Steuerberatungs GmbH
FN: 273239y
Traungasse 14-16
1030 Wien**

STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG



STELLUNGNAHME PRÜFUNGSAUSSCHUSS VOM 06. Juli 2020

Der STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG bedankt sich bei Herrn Johann Renner und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die gute Zusammenarbeit und das angenehme Gesprächsklima sowie für die objektive Beurteilung der Leistungen.

Korneuburg, 06. Juli 2020



4) Nachtragsvoranschlag 2020 – Dienstpostenplan – Stadtgemeinde Korneuburg

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlag 2020 wird mit den darin ausgewiesenen Ansätzen und Beilagen zur Kenntnis gebracht und beraten.

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge EUR 42.462.700,00

Summe Aufwendungen EUR 39.335.400,00

Finanzierungshaushalt:

Summe Einzahlungen EUR 41.921.100,00

Summe Auszahlungen EUR 36.547.900,00

Investive Gebarung:

Summe Einzahlungen EUR 1.704.300,00

Summe Auszahlungen EUR 6.922.200,00

Die Bedeckung erfolgt über Darlehensaufnahmen, Entnahmen aus Rücklage und Förderungen.

Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme EUR 1.018.900,00

Gesamtbetrag Leasing EUR 3.600,00

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt mit allen Beilagen und den im Sachverhalt genannten Werten.

a) den Nachtragsvoranschlag 2020

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ 0

GRÜNE X

FPÖ 0

NEOS 0

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ X

GRÜNE 0

FPÖ X

NEOS X

b) den Dienstpostenplan 2020

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0

c) Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme EUR 1.018.900,00

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0

d) Gesamtbetrag Leasing EUR 3.600,00

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0

Zum Antrag sprachen: Manhart, Kerschbaum, Gehart

5) Nachtragsvoranschlag 2020 – Voranschlagsvermerke der Deckungsfähigkeiten von Voranschlagsstellen

5.a) Bereich Feuerwehr

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrererfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Feuerwehr Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Feuerwehr laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0

Zum Antrag sprachen: 0

5.b) Bereich Personal

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Personal Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Personal laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

5.c) Bereich Reisegebühren

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Reisegebühren Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Reisegebühren laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

5.d) Bereich Wirtschaftshofleistungen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrererfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Wirtschaftshof Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Wirtschaftshof laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

5.e) Bereich Rechts- und Beratungskosten

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Rechts- und Beratungskosten Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Rechts- und Beratungskosten laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

5.f) Bereich Wirtschaftshof

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Wirtschaftshof Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Wirtschaftshof laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

5.g) Bereich Wasserversorgung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Wasserversorgung Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Wasserversorgung laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

5.h) Bereich Abfallwirtschaft

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Laut § 72a (8) NÖ. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 werden für eine effiziente Erfüllung des Nachtragsvoranschlages 2020 im Bereich Abfallwirtschaft Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72a (8) NÖ Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2020 die Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Bereich Abfallwirtschaft laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

6) Neustrukturierung der Bankverbindlichkeiten

6.a) Sparkasse Korneuburg AG

Sachverhalt:

Nach langen Verhandlungen betreffend die Verzinsung der Darlehen der Stadtgemeinde Korneuburg und der Behandlung der Negativzinsen wurde am 22.06.2020 von der Sparkasse Korneuburg AG beiliegendes Fixzinsangebot rückwirkend mit 01.01.2020 vorgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das beiliegende Fixzinsangebot rückwirkend mit 01.01.2020 der Sparkasse Korneuburg AG vom 22.06.2020 anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt:

ÖVP	X
SPÖ	X
GRÜNE	X
FPÖ	X
NEOS	X

Gegenstimmen:

ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
NEOS	0

Stimmenthaltung:

ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
NEOS	0

Zum Antrag sprachen: 0

An die
 Stadtgemeinde Korneuburg
 zu Hd. Herrn LAbg. Bürgermeister
 Christian Gepp, MSc

Hauptplatz 39
 2100 Korneuburg

Ingeborg Wingelhofer
 Sparkasse Korneuburg AG
 Sparkassenplatz 1
 2100 Korneuburg
 Tel.: 050100 - 43270
 Fax: 050100 943270
 WingelhoferI@korneuburg.sparkasse.at

Firmensitz: Korneuburg
 Landesgericht Korneuburg
 FN 315215 b
 BIC: SSKOAT21XXX

24h Service
 05 0100 - 20227

22.06.2020

Verzinsung der Darlehensknoten der Stadtgemeinde Korneuburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir nehmen Bezug auf das am 19.06.2020 im Beisein von Herrn Stadtrat wirkli. HR Mag. Alfred Gehart, Herrn Mag. Heinz Hofstätter, Geschäftsführer der FRC – Finance & Risk Consult GmbH, dem Vorstand der Sparkasse Korneuburg AG und Herrn Mag. Thomas Eisenmenger von der Sparkasse Korneuburg AG mit Ihnen geführte Gespräch und halten hiermit nachstehendes Anbot wie folgt fest:

für nachstehend angeführte Darlehen der Stadtgemeinde Korneuburg bieten wir rückwirkend per 01.01.2020 folgende Sollzinssätze p.a. pönalefrei an:

Darlehens- kontonummer	Verzinsung in % p.a. derzeit	derzeitige Zinsbindung	Kreditlauf- zeit bis	Fixzinsanbot rückwirkend mit 01.01.2020 in % p.a.
GI 00062-005087	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2020	0,50
GI 00062-005137	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2020	0,50
GI 00062-005152	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2020	0,50
GI 00062-005194	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2020	0,50
GI 00062-005202	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2020	0,50
GI 00062-005210	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2020	0,50
GI 00062-004049	0,75	EURIBOR 6M/T	01.10.2021	0,50
GI 00062-002589	0,50	EURIBOR 6M/T	30.06.2023	0,50
GI 00062-003835	0,90	Fix auf Geschäftslaufzeit	01.10.2023	0,50
GI 00062-003371	0,75	EURIBOR 6M/T	01.12.2023	0,50
GI 00062-005251	0,75	EURIBOR 6M/T	01.03.2025	0,50
GI 00062-005228	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2025	0,50
GI 00062-005244	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2025	0,50
GI 00062-005236	0,75	EURIBOR 6M/T	01.12.2025	0,50
GI 00062-005269	0,75	EURIBOR 6M/T	01.12.2025	0,50

Darlehens- kontonummer	Verzinsung in % p.a. derzeit	derzeitige Zinsbindung	Kreditlauf- zeit bis	Fixzinsanbot rückwirkend mit 01.01.2020 in % p.a.
GI 00062-003082	0,75	EURIBOR 3M/T	30.06.2026	0,70
GI 00062-005483	0,50	EURIBOR 6M/T	01.11.2029	0,70
GI 00062-004205	0,75	EURIBOR 6M/T	01.04.2030	0,70
GI 00062-006127	0,68	EURIBOR 6M/T	01.01.2031	0,70
GI 00062-006135	0,68	EURIBOR 6M/T	01.01.2031	0,70
GI 00062-006143	0,68	EURIBOR 6M/T	01.01.2031	0,70
GI 00062-006150	0,68	EURIBOR 6M/T	01.01.2031	0,70
GI 00062-006416	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2031	0,70
GI 00062-006424	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2031	0,70
GI 00062-006440	0,75	EURIBOR 6M/T	01.09.2031	0,70
GI 00062-004072	0,75	EURIBOR 6M/T	01.12.2031	0,70
GI 00062-004080	0,75	EURIBOR 6M/T	01.12.2031	0,70
GI 00062-000302	0,72	EURIBOR 6M/T	01.09.2032	0,70
GI 00062-000310	0,72	EURIBOR 6M/T	01.09.2032	0,70
GI 00062-000336	0,72	EURIBOR 6M/T	01.09.2032	0,70
GI 00062-000344	0,72	EURIBOR 6M/T	01.09.2032	0,70
GI 00062-000369	0,72	EURIBOR 6M/T	01.09.2032	0,70
GI 00062-000377	0,72	EURIBOR 6M/T	01.09.2032	0,70
GI 00062-005491	0,50	EURIBOR 6M/T	01.11.2034	0,50

Wir ersuchen Sie, dieses Anbot rechtsverbindlich gefertigt an uns zu retournieren und freuen uns auch weiterhin auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße


SPARKASSE KORNEUBURG AG

Wir nehmen vorstehendes Anbot vollinhaltlich an und erklären, dass die Stadtgemeinde Korneuburg aufgrund der Annahme dieses Anbots keine allfälligen Ansprüche gegen die Sparkasse Korneuburg AG sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft in Zusammenhang mit Negativzinsen stellen wird.

STADTGEMEINDE KORNEUBURG

6.b) Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H

Sachverhalt:

Nach langen Verhandlungen betreffend die Verzinsung der Darlehen der Stadtgemeinde Korneuburg und der Behandlung der Negativzinsen legte die Raiffeisenbank Korneuburg eGen.m.b.H. mit 21.07.2020 ein Angebot.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, folgendes Angebot der Raiffeisenbank eGen.m.b.H. anzunehmen:

Die Stadtgemeinde Korneuburg erhält einen Betrag von insgesamt EUR 686,48 (dies entspricht der Hälfte der zu viel bezahlten Zinsen von 2015-2020) refundiert.

Kreditkonto Nr. 10.039.717 und 10.039.709:

Der Sollzinssatz beträgt neu bei Zustimmung zum Anbot ab 01.07.2020 0,500% fix bis 01.10.2024 (Laufzeitende) gebunden an den 12 Monats-Euribor zuzüglich 0,500% Punkte Aufschlag (sollte der Indikator unter einen Wert von 0% liegen wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen). Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils am 01. eines jeden Jahres. Als Berechnungswert gilt der Durchschnittswert des 12 Monats-Euribor des Vorjahres, kfm. Gerundet auf 2 Kommastellen. (fix bezieht sich in diesem Fall auf den Aufschlag und die Laufzeit bis 01.10.2024)

Kreditkonto Nr. 10.008.027

Der Sollzinssatz beträgt aktuell 0,200 fix bis 30.06.2026 (Laufzeitende) gebunden an den 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,200% Punkte Aufschlag (sollte der Indikator unter einen Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen), aufgerundet auf den nächsten Zehntelprozentpunkt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Als Berechnungsbasis gilt der Durchschnittswert des Euribors für 6 Monate des jeweiligen Kalendermonats. (fix bezieht sich in diesem Fall auf den Aufschlag und die Laufzeit bis 30.06.2026)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

6.c) Hypo Real 92 Mobilien-Leasinggesellschaft m.b.H.

Sachverhalt:

Nach langen Verhandlungen betreffend die Verzinsung des Leasingvertrages Kindergarten I, Vertrag Nr. 603-54-1 und der Behandlung der Negativzinsen legte die Hypo-Real 93 Mobilien-Leasinggesellschaft m.b.H. mit 23.06.2020 folgendes Angebot:

Die Stadtgemeinde Korneuburg erhält einen Betrag von insgesamt EUR 12.545,00 refundiert.

Es wird ein Nachtrag (liegt bei) zum Immobilienleasingvertrag, mit dem die Berechnung des Leasingentgelts beginnend mit 01.07.2020 auf einen Mindestzinssatz in Höhe von 1,25% p.a., halbjährlich, dekursiv kal/360 umgestellt wird, abgeschlossen. (ursprüngliche Verzinsung 1,694% p.a.)

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, den beiliegenden 2. Nachtrag zum Immobilienleasingvertrag vom 28.02.2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 21.02.2013 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

7) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 141.800,00 für AO-Vorhaben Amtsgebäude 2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2020 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Nachtragsvoranschlag 2020 ausgewiesene AO-Vorhaben

Amtsgebäude 2020 im Gesamtbetrag von EUR 141.800,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Kommunalsteuer und Grundsteuer 2021-2030 (zehn Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten Fixzinssatz (ICE SWAP RATE) bis Laufzeitende	Eingelangte Anbote/Zinssätze
Oberbank	Fixzinssatz	Kein Anbot
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Fixzinssatz	ICE SWAP RATE per 13.08.2020 -0,31% -0,31% + 0,62% Punkte Aufschlag = Zinssatz 0,31% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nur gegen Kostenersatz möglich
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,29% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nicht möglich
Sparkasse Korneuburg AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,68%
Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Fixzinssatz	6-Monats-EURIBOR per 06.08.2020 -0,417% plus ein Aufschlag von 0,430% Punkten = Zinssatz 0,430%

		Rückzahlung 01.03.und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung kostenfrei möglich
Kommunalkredit Austria AG	Fixzinssatz	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 14.08.2020 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 141.800,00 für das AO-Vorhaben Amtsgebäude 2020 zu einem Fixzinssatz auf

10 Jahre: von 0,29%

p.a. dekursiv, Ice Swap Rate, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen, Tageberechnung 30/360, bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG aufzunehmen. Zuzahlungen erfolgen nach tatsächlichen Erfordernissen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt:

ÖVP	X
SPÖ	X
GRÜNE	X
FPÖ	X
NEOS	X

Gegenstimmen:

ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
NEOS	0

Stimmenthaltung:

ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
NEOS	0

Zum Antrag sprachen: 0

8) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 190.000,00 für
AO-Vorhaben Freiwillige Feuerwehr 2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2020 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Nachtragsvoranschlag 2020 ausgewiesene AO-Vorhaben

Freiwillige Feuerwehr 2020 im Gesamtbetrag von EUR 190.000,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Kommunalsteuer und Grundsteuer 2021-2030 (zehn Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten Fixzinssatz (ICE SWAP RATE) bis Laufzeitende	Eingelangte Anbote/Zinssätze
Oberbank	Fixzinssatz	Kein Anbot
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Fixzinssatz	ICE SWAP RATE per 13.08.2020 -0,31% -0,31% + 0,62% Punkte Aufschlag = Zinssatz 0,31% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nur gegen Kostenersatz möglich
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich- Wien AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,29% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nicht möglich
Sparkasse Korneuburg AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,68%
Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Fixzinssatz	6-Monats-EURIBOR per 06.08.2020 -0,417% plus ein Aufschlag von 0,430% Punkten = Zinssatz 0,430%

		Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung kostenfrei möglich
Kommunalkredit Austria AG	Fixzinssatz	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 14.08.2020 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Die Frage, welche Ankäufe mit dem Gesamtbetrag von EUR 190.000,00 getätigt werden, wird dahingehend beantwortet, dass die Ankäufe im NVA, auf S. 157, aufgeschlüsselt sind.

Der Gesamtbetrag von EUR 190.000,00 wird für folgende Ankäufe verwendet:

- 5/163100-040000 Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug
- 5/163100-040100 Ankauf Drehleiter
- 5/163100-040300 Ankauf Fahrzeuge

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 190.000,00 für das AO-Vorhaben Freiwillige Feuerwehr 2020 zu einem Fixzinssatz auf

10 Jahre: von 0,29%

p.a. dekursiv, Ice Swap Rate, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen, Tageberechnung 30/360, bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG aufzunehmen. Zuzahlungen erfolgen nach tatsächlichen Erfordernissen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0

Zum Antrag sprachen: Peterl, Gehart

9) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 395.000,00 für
AO-Vorhaben Wasserversorgung 2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2020 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Nachtragsvoranschlag 2020 ausgewiesene AO-Vorhaben

Wasserversorgung 2020 im Gesamtbetrag von EUR 395.000,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Wasserbezugsgebühren 2021-2030 (zehn Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten Fixzinssatz (ICE SWAP RATE) bis Laufzeitende	Eingelangte Anbote/Zinssätze
Oberbank	Fixzinssatz	Kein Anbot
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Fixzinssatz	ICE SWAP RATE per 13.08.2020 -0,31% -0,31% + 0,62% Punkte Aufschlag = Zinssatz 0,31% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nur gegen Kostenersatz möglich
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich- Wien AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,29% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nicht möglich
Sparkasse Korneuburg AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,68%
Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Fixzinssatz	6-Monats-EURIBOR per 06.08.2020 -0,417% plus ein Aufschlag von 0,430% Punkten = Zinssatz 0,430%

		Rückzahlung 01.03.und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung kostenfrei möglich
Kommunalkredit Austria AG	Fixzinssatz	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 14.08.2020 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 395.000,00 für das AO-Vorhaben Wasserversorgung 2020 zu einem Fixzinssatz auf

10 Jahre: von 0,29%

p.a. dekursiv, Ice Swap Rate, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen, Tageberechnung 30/360, bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG aufzunehmen. Zuzahlungen erfolgen nach tatsächlichen Erfordernissen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X
SPÖ X
GRÜNE X
FPÖ X
NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

10) Aufnahme eines Darlehens im Betrag von EUR 292.100,00 für
AO-Vorhaben Kanal 2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2020 ersucht die Stadtgemeinde Korneuburg bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Oberbank und Kommunalkredit Austria AG um Darlehenspromessen für das im Nachtragsvoranschlag 2020 ausgewiesene AO-Vorhaben

Kanal 2020 im Gesamtbetrag von EUR 292.100,00

Als Besicherung werden die Einnahmen aus Kanalbenutzungsgebühren 2021-2030 (zehn Jahre Laufzeit) in Höhe jeweils einer Jahresannuität angeboten.

Kreditinstitute	Gewünschte Varianten Fixzinssatz (ICE SWAP RATE) bis Laufzeitende	Eingelangte Anbote/Zinssätze
Oberbank	Fixzinssatz	Kein Anbot
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	Fixzinssatz	ICE SWAP RATE per 13.08.2020 -0,31% -0,31% + 0,62% Punkte Aufschlag = Zinssatz 0,31% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nur gegen Kostenersatz möglich
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich- Wien AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,29% Rückzahlung 01.03. und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung nicht möglich
Sparkasse Korneuburg AG	Fixzinssatz	Fixzinssatz von 0,68%
Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Fixzinssatz	6-Monats-EURIBOR per 06.08.2020 -0,417% plus ein Aufschlag von 0,430% Punkten = Zinssatz 0,430%

		Rückzahlung 01.03.und 01.09., halbjährlich, dekursiv, 30/360 Sondertilgung kostenfrei möglich
Kommunalkredit Austria AG	Fixzinssatz	kein Anbot

Die Anbotseröffnung fand am 14.08.2020 um 08:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Stadtgemeinde Korneuburg statt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, das Darlehen im Betrag von EUR 292.100,00 für das AO-Vorhaben Kanal 2020 zu einem Fixzinssatz auf

10 Jahre: von 0,29%

p.a. dekursiv, Ice Swap Rate, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen, Tageberechnung 30/360, bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG aufzunehmen. Zuzahlungen erfolgen nach tatsächlichen Erfordernissen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X
SPÖ X
GRÜNE X
FPÖ X
NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

11) Mietvertrag für die Schulische Tagesbetreuung – Kirchenplatz 2,
2100 Korneuburg

Sachverhalt:

Bedingt durch die Schließung des Kinderfreundehort-Korneuburg (Kidspoint) und die Erweiterung des Vertrages mit dem Niederösterreichischen Hilfswerk über die STB von derzeit 5 Gruppen auf 7 Gruppen sollen die Räumlichkeiten am Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg für die Erweiterung der STB vom Stadtentwicklungsfonds Korneuburg angemietet werden. Mietgegenstand sind 4 Räume und 1 Teeküche sowie die WC Anlagen im Gangbereich im 1. Obergeschoß im Ausmaß von insgesamt 226,23 m². Der Mietzins setzt sich zusammen aus Hauptmietzins in der Höhe von € 1,15/m² sohin gesamt € 3.121,92 + Betriebskosten von derzeit € 1,30/m² sohin gesamt € 3.529,20 + USt. € 1.330,22 also Gesamtmietkosten von € 7.981,34 pro Jahr.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Bildung und Sport am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, den beiliegenden Mietvertrag, abgeschlossen zwischen dem Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (Vermieter) Hauptplatz 1, 2100 Korneuburg und der Stadtgemeinde Korneuburg (Mieter) Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg. Mietgegenstand sind 4 Räume und 1 Teeküche sowie die WC Anlagen im Gangbereich im 1. Obergeschoß am Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg im Ausmaß von insgesamt 226,23 m². Der Mietzins inkl. Betriebskosten und inkl. USt. beträgt pro Jahr € 7.981,34.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X
SPÖ X
GRÜNE X
FPÖ X
NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

12) Kleinkinderbetreuung, Ansuchen einer Infrastrukturpauschale, KIKO
Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg

Sachverhalt:

Die KIKO – Kindergruppe Korneuburg, Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg hat bei der Stadtgemeinde Korneuburg um die Gewährung einer Infrastrukturpauschale angesucht. Die Stadtgemeinde Korneuburg kann laut Förderrichtlinien für NÖ Kindergruppen bei entsprechender negativer Budgetlage eine Infrastrukturpauschale in der Höhe von bis zu € 7.875,00 gewähren. Die KIKO hat für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils € 5.000,00 an Förderung erhalten. Die KIKO soll einen einmaligen Zuschuss für das Jahr 2019 in der Höhe von € 5.000,00 gewährt bekommen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Bildung und Sport am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt einen einmaligen Zuschuss für das Jahr 2019 in Höhe von € 5.000,00 für die KIKO – Kindergruppe Korneuburg, Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X
SPÖ X
GRÜNE X
FPÖ X
NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

13) Erweiterung Betreuungsvertrag NÖ-Hilfswerk – schulische Tagesbetreuung

Sachverhalt:

Bedingt durch die Schließung des Kinderfreundehort-Korneuburg (Kidspoint) soll der Vertrag mit dem Niederösterreichischen Hilfswerk über die STB von derzeit 5 Gruppen auf 7 Gruppen erweitert werden. Laut Berechnung erhöht sich der Aufwand der Stadtgemeinde in diesem Bereich pro Schuljahr von ca. € 39.000,-- auf ca. € 49.000,--. Im gleichen Zug entfallen aber die vom Land NÖ gesetzlich festgelegten Förderbeiträge für den Kidspoint in der Höhe von derzeit ca. € 6.000,-- pro Jahr.

Der Vertrag über die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Tagesbetreuung) in der Volksschule der Stadtgemeinde Korneuburg abgeschlossen am 24.06.2019 (GR) zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg (Auftraggeber), Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg und dem Hilfswerk Niederösterreichische Betriebs GmbH (Auftragnehmer), Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, soll um nachstehendes erweitert werden.

I. Vertragsgegenstand

Die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH führt im Auftrag des Auftraggebers, das ist die Stadtgemeinde Korneuburg, die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Tagesbetreuung) mit derzeit 5 Gruppen in der Volksschule I und II an der Adresse Bankmannring 21, 2100 Korneuburg.

Erweiterung:

mit derzeit 5 Gruppen auf **derzeit 7 Gruppen**

an der Adresse Bankmannring 21, 2100 Korneuburg und **Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg**

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Bildung und Sport am 19.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Erweiterung des Betreuungsvertrages über die Führung der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Tagesbetreuung) in der Volksschule mit dem Hilfswerk Niederösterreichische Betriebs GmbH, von derzeit 5 Gruppen auf 7 Gruppen und um einen zusätzlichen Standort „Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0

Zum Antrag sprachen: Tröger, Fuchs-Moser

14) Ausbau Deponie – Festlegung des Vergabeverfahrens

Sachverhalt:

Im Gemeinderat Juni 2020 wurde DI Stracke beauftragt, das Projekt „Ausbau Deponie Teiritzberg“ bei der Behörde einzureichen. Ebenfalls wurde beschlossen, DI Stracke mit der Ausschreibung zu beauftragen, sofern die behördliche Genehmigung erfolgt und es zu keiner wesentlichen Überschreitung der Grobkostenschätzung durch zusätzliche Auflagen kommt.

Um zeitliche Verzögerungen des Ablaufs hintan zu halten, sollen nun die Rahmenbedingungen für diese Ausschreibung im Vorfeld genauer festgelegt werden. Nach einer Vorbesprechung am 28.07.2020 wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

Kostengrenze:

Die Ausschreibung erfolgt ohne weiteren Beschluss, wenn durch die vorvertraglich abgesicherten Erlöse abzüglich der Kosten (lt. neuerlicher Grobkostenschätzung unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen) ein Mindestertrag von € 200.000 erzielt werden kann.

Vergabeverfahren:

Es soll ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung durchgeführt werden.

Dadurch soll erreicht werden, dass alle qualifizierten Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme haben bzw. kein qualifiziertes Unternehmen ausgeschlossen wird.

Folgende Qualifikationskriterien werden festgelegt:

Einschlägige Referenzprojekte in Österreich

Technische Leistungsfähigkeit

Qualifiziertes Schlüsselpersonal

Realistischer, zügiger Zeitplan

Die Erdbauarbeiten (Dichtsicht, Drainageschicht etc.) sollen gemeinsam mit den Abdichtungsarbeiten (HDPE-Folienverlegung und Drainagerohre) in einer Vergabe erfolgen, um zusätzliche Schnittstellenprobleme zu verhindern.

Zeitplan:

Unter Berücksichtigung der Dauer des Behördenverfahrens und der Ausschreibung und Vergabe kommt als frühester Baubeginn März 2021 (oder witterungsbedingt April 2021) in Betracht.

Die Bauarbeiten werden geschätzt 3-5 Monate dauern.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Stadtserviceausschuss am 11.08.20 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, für den Ausbau der Deponie Teiritzberg folgende Vorgangsweise festzulegen:

- 1.) Die Ausschreibung wird ohne weiteren Beschluss durchgeführt, wenn durch den Ausbau ein Mindestertrag von € 200.000,- erzielt werden kann.

2.) Die Bauleistungen werden durch das Büro Stracke im **Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung** ausgeschrieben.

Dazu werden folgende Qualifikationskriterien festgelegt:

Einschlägige Referenzprojekte in Österreich

Technische Leistungsfähigkeit

Qualifiziertes Schlüsselpersonal

Realistischer, zügiger Zeitplan

3.) Die o.a. Erlöse aus dem Deponieausbau werden zur Abdeckung der Kosten für die Deponieschließung (und –Sicherung) zweckgewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

15) Straßeneinbauten Netz NÖ Dienstbarkeitsvertrag Gst.Nr.:270/1 + 272/9
Erwin Schrödinger-Straße

Sachverhalt:

Die Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133), 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt, sucht um Grundnutzung für Straßeneinbauten (Strom 20 kV, ON-Kabel, Lichtwellenleiter und Gas MD) in Korneuburg auf öffentlichen Gut Gst. Nr.: 270/1, EZ: 923 und Gst. Nr.: 272/9, EZ: 923 an.

Dazu wurde ein Dienstbarkeitsvertrag V2020/0451, abzuschließen zwischen „Netz NÖ, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz“ und der „Stadtgemeinde Korneuburg, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39“ seitens Netz NÖ übermittelt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 20.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, den als Beilage vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag V2020/0451 mit „Netz NÖ, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz“ abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

16) Straßenbenennung – Raiffeisen Straße – Umnummerierung

Sachverhalt:

Im Zuge der Neubenennung der vormals Johann Pamer-Straße in Raiffeisen Straße ergibt sich die Notwendigkeit bei folgenden Grundstücken die Hausnummern neu festzulegen.

Gst.Nr. 1493 Raiffeisen Straße 1 (neu)

Gst.Nr. 656/17 Raiffeisen Straße 3 (vormals Johann Pamer-Straße 1)

Gst.Nr. 1495 Raiffeisen Straße 5 (vormals Johann Pamer-Straße 1) ident mit Wiener Straße 42

Gst.Nr. .759, 656/41 und 1373 Raiffeisen Straße 2 (vormals Johann Pamer-Straße 6)

Gst.Nr. 656/16 Raiffeisen Straße 4 (vormals Johann Pamer-Straße 4)

Gst.Nr. 659/2 Raiffeisen Straße 6 (vormals Johann Pamer-Straße 2)

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 20.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Umnummerierung der Grundstücke Gst.Nr. 1493 Raiffeisen Straße 1 (neu)

Gst.Nr. 656/17 Raiffeisen Straße 3 (vormals Johann Pamer-Straße 1)

Gst.Nr. 1495 Raiffeisen Straße 5 (vormals Johann Pamer-Straße 1) ident Wiener Straße 42

Gst.Nr. .759, 656/41 und 1373 Raiffeisen Straße 2 (vormals Johann Pamer-Straße 6)

Gst.Nr. 656/16 Raiffeisen Straße 4 (vormals Johann Pamer-Straße 4)

Gst.Nr. 659/2 Raiffeisen Straße 6 (vormals Johann Pamer-Straße 2).

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X
SPÖ X
GRÜNE X - Springer
FPÖ X
NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE 0
FPÖ 0
NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0
SPÖ 0
GRÜNE X – Renner, Faber, Kerschbaum
FPÖ 0
NEOS 0

Zum Antrag sprachen: 0

17) Grundankauf Laaerstraße (Bezirkshauptmannschaft/Gebietsbauamt) zur Geh- Radweg Attraktivierung

Sachverhalt:

Zwecks Verbreiterung des Geh- und Radweges im Bereich der Bezirkshauptmannschaft/Laaer Straße soll eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und dem Land Niederösterreich betreffend Überlassung einer Teilfläche des Grundstückes 17/1, im Ausmaß von ca. 115m² / € 200,- getroffen werden.

Die vermessungstechnische/grundbücherliche Durchführung erfolgt gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes (LTG).

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 20.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und dem Land Niederösterreich betreffend die Überlassung der Teilfläche des Grundstückes 17/1 anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt:

ÖVP	X
SPÖ	X
GRÜNE	X
FPÖ	X
NEOS	X

Gegenstimmen:

ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
NEOS	0

Stimmenthaltung:

ÖVP	0
SPÖ	0
GRÜNE	0
FPÖ	0
NEOS	0

Zum Antrag sprachen: 0

18) Vereinbarung Übernahme Nebenanlagen B305 NÖ Straßendienst

Sachverhalt:

Seitens der Stadtgemeinde Korneuburg wurden entlang der B305 zwischen der Einfahrt zum Businesspark und der Liebherrstraße Nebenanlagen errichtet.

Die Nebenanlagen umfassen einen beidseitigen Gehsteig zur fußläufigen Erreichbarkeit des Businessparks, unbefestigte Seitenstreifen, Fahrbahnteiler, Lichtmasten, Grünflächen, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde. Dafür übernimmt die Stadtgemeinde Korneuburg die Erhaltung und Verwaltung und verpflichtet sich auch den Winterdienst durchzuführen.

Dazu wurde eine Vereinbarung, abzuschließen zwischen der NÖ Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28 im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt und der „Stadtgemeinde Korneuburg, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39“, übermittelt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 20.08.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die als Beilage vorliegende Vereinbarung, über die Übernahme der Nebenanlagen B305 vom „NÖ Straßendienst, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Korneuburg als Straßen Erhalter, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE 0

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE X

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: Kerschbaum

19) ÖBB „Letzte Meile“ - Auftragsvergabe - öffentlicher Verkehr
Behandlung im öffentlichen Teil

Herr Gemeinderat Pfaffl berichtet über diesen Tagesordnungspunkt. Die ÖBB bieten mit Bahn und Bus für täglich rund 1,3 Mio. Fahrgäste in ganz Österreich eine flächendeckende, leistungsstarke und nachhaltige Mobilitätsversorgung. Um den unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen der Menschen noch besser zu entsprechen und den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen hat die ÖBB ihr Angebot um innovative Mobilitätsdienstleistungen, wie z.B. Car Sharing (Rail&Drive), bedarfsorientierten Verkehr (Postbus Shuttle) oder digitale Mobilitätsplattformen (wegfinder der iMobility GmbH) erweitert und führt vielfältige Pilotprojekte durch, um neuartige Services, auch mit Partnern, zu testen (z.B. ÖBB Shuttle, Smart-Journey) und um ihre Angebote zu verbessern. Ein Grundsatzbeschluss wurde bereits im Gemeinderat 24.06.20 für die flächendeckende Mobilitätsversorgung beschlossen.

Das integrierte Mobilitätskonzept verfolgt folgende Ziele:

-) Bessere Anbindung der in der Region lebenden/arbeitenden Bevölkerung an den höherrangigen Verkehr und den multimodalen Bahnhof
-) Reduktion der Abhängigkeit von privaten (Zeit)-PKW
-) Abdeckung der letzten/ersten Meile durch verschiedene Services
-) Umsetzung integrierter Service als Alternativen zum privaten PKW zur Mobilität in der Fläche

und besteht aus folgenden Bausteinen:

-) Rail&Drive Fahrzeuge
-) eScooter Service
-) Bike Sharing – Nextbike
-) E-Bike Sharing
-) Integration der Services in Wegfinder
-) Prüfung E-Moped Sharing
-) Call Center Durchwahl Korneuburg
-) Infrastruktur für Fahrradparken und private eScooter

Aufgrund einer vertraglichen Vertraulichkeitserklärung erfolgt die Beschlussfassung von Summe und Auftragserteilung im nicht öffentlichen Teil.

21) Ehrungen „Das Korneuburger Herz“

Sachverhalt:

Die Ehrung „Das Korneuburger Herz – für gelebtes Miteinander“ soll auf Vorschlag durch Nominierungen an folgende Bürgerinnen und Bürger für ihre außerordentlichen Verdienste in verschiedensten sozialen Bereichen, des alltäglichen Lebens, verliehen werden:

Nominierungen aus der Bevölkerung:

Billwatsch Gisela	(Ehrenamtliche Tätigkeit Pfarre Korneuburg)
Billwatsch Friedrich	(Ehrenamtliche Tätigkeit Pfarre Korneuburg)
Kittel Birgit	(Ehrenamtliche Tätigkeit Rotes Kreuz Korneuburg)
Unterweger Herbert	(Alltagshelfer)

Nominierung ausgetretener GemeinderätInnen (Tätigkeit unter 10 Jahren, lt. Personalverzeichnis):

Bruny Angelika
Mag. Bugelmüller Bernhard
Gerstenecker Petra
Guseck-Glankirchen Felix
Halwachs Rainer
Kasyan Christa
Pudgar Elfriede

Zusätzlich soll – nach kurzer Beratung aller anwesenden Gemeinderäte – folgenden Personen, bereits zwischen 2016 und 2018 ausgetretene GemeinderätInnen (Tätigkeit unter 10 Jahren, lt. Personalverzeichnis) die Ehrung „Das Korneuburger Herz – für gelebtes Miteinander“ verliehen werden.

Ing. Günther Cerny von **3.3.2015** bis 28.2.2018
Constanze Frech von **3.3.2015** bis 7.8.2017
Waltraud Kirbes von **14.10.2010** bis 31.12.2016
Hannes Minatti von **14.4.2010** bis 14.8.2018
Andreas Panek von **14.4.2010** bis 31.8.2016
Ingeborg Tomek von **25.10.2016** bis 31.12.2017
Alexandra Weilguny von **13.05.2016** bis 31.5.2018

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit am 28.07.2020 wurde dieser Gegenstand mit einstimmiger / mehrstimmiger / ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates

aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Verleihung der Ehrung „Das Korneuburger Herz – für gelebtes Miteinander“ an folgende nominierte Personen:

Aus der Bevölkerung:

Billwatsch Gisela, Billwatsch Friedrich, Kittel Birgit, Unterweger Herbert

Ausgetretenen Gemeinderätinnen mit Tätigkeit unter 10 Jahren:

Bruny Angelika, Mag. Bugelmüller Bernhard , Gerstenecker Petra, Guseck-Glankirchen Felix
Halwachs Rainer, Kasyan Christa, Pudgar Elfriede

Ing. Günther Cerny von **3.3.2015** bis 28.2.2018

Constanze Frech von **3.3.2015** bis 7.8.2017

Waltraud Kirbes von **14.10.2010** bis 31.12.2016

Hannes Minatti von **14.4.2010** bis 14.8.2018

Andreas Panek von **14.4.2010** bis 31.8.2016

Ingeborg Tomek von **25.10.2016** bis 31.12.2017

Alexandra Weilguny von **13.05.2016** bis 31.5.2018

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zugestimmt: ÖVP X

SPÖ X

GRÜNE X

FPÖ X

NEOS X

Gegenstimmen: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Stimmenthaltung: ÖVP 0

SPÖ 0

GRÜNE 0

FPÖ 0

NEOS 0

Zum Antrag sprachen: Manhart

22) Ehrungen – Vergabe – Ehrennadel der Stadt Korneuburg

Sachverhalt:

Über Vorschlag von Herrn Bürgermeister Christian Gepp werden folgende Personen für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Korneuburg vorgeschlagen.

Ehrennadel der Stadt Korneuburg in GOLD

Frau Waltraud Mayer, in Würdigung ihrer 41-jährigen erfolgreichen Tätigkeit und besonderen Engagement in und für die Stadtgemeinde Korneuburg, die letzten 14 Jahre agierte sie mit Herz und Verstand als Stadtamtsdirektorin.

Ehrennadel der Stadt Korneuburg in SILBER

Herr Gemeinderat a. D. Helmut Stranzl, in Würdigung seiner langjährigen Mitarbeit im Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg, die letzten 10 Jahre wirkte er zusätzlich als Obmann im Prüfungsausschuss mit.

Ehrennadel der Stadt Korneuburg in BRONZE

Herr Gemeinderat a. D. Ing. Johann Pirgmayer, Herr Gemeinderat a. D. Mag. Roland Raunig, Herr Gemeinderat a. D. Johann Weber, in Würdigung ihrer langjährigen Mitarbeit im Gemeinderat der Stadtgemeine Korneuburg sowie ihren Engagements in den verschiedenen Gremien.

Zusätzlich soll – nach kurzer Beratung aller anwesenden Gemeinderäte – folgenden Personen die Ehrennadel in Bronze verliehen werden.

Herr Gemeinderat a.D. Mag. Gerald Bail wirkte 11 Jahre im Gemeinderat mit.
(lt. Personalverzeichnis_von 1.12.2006 bis 31.12.2017)

Herr Gemeinderat a.D. Stefan Schrickler wirkte 13 Jahre im Gemeinderat mit.
(lt. Personalverzeichnis_von 1.4.2005 bis 28.2.2018)

Somit stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Korneuburg

in GOLD an:

Frau Waltraud Mayer

Weiters in SILBER an:

Gemeinderat a.D. Helmut Stranzl

Sowie in BRONZE an:

Gemeinderat a. D. Ing. Johann Pirgmayr

Gemeinderat a. D. Mag. Roland Raunig

Gemeinderat a. D. Johann Weber

Gemeinderat a. D. Mag. Gerald Bail

Gemeinderat a. D. Stefan Schrickner

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0

Zum Antrag sprachen: Manhart

23) Vertragsauflösung Handymast FF Korneuburg

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg, Christian Gepp, MSc., stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Laut Verwaltungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und dem Stadtentwicklungsfonds (SEFKO), wurde seinerzeit beschlossen, dass der SEFKO für alle Telekommunikationseinrichtungen in Korneuburg zuständig ist, dabei wurde die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Vereinbarung zwischen „max.mobil.“ und der Stadtgemeinde Korneuburg (ursprünglich der Feuerwehr) aus dem Jahr 1999 nicht übergeben bzw. übertragen. Die Vertragspartner (Stadtgemeinde Korneuburg und ms-CNS, vertreten durch den bevollmächtigten Herrn Jürgen Tomek) stimmen der Auflösung des bestehenden Vertrages (Mail vom 24. August 2020) für den Standort NOKO 009 B (Schlauchturm der Feuerwehr) zu, die Neuausstellung des Vertrages erfolgt auf den SEFKO. Der Vorstand des SEFKO hat in der 133. Vorstandssitzung vom 19. August 2020 unter TOP 1386 die Errichtung eines neuen Standortmietvertrages bereits beschlossen.

Demnach soll auch die Stadtgemeinde Korneuburg dieser einvernehmlichen Vertragsauflösung zustimmen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg stimmt in der Sitzung vom 2.9.2020 der einvernehmlichen Auflösung des Standortmietvertrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkübertragungsstation durch max.mobil., Projekt Nr. NOKO 009 B, vom 06. Oktober 1999, zu.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	NEOS	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	NEOS	0
Zum Antrag sprachen:	0	

24) Allfälliges

BGM Gepp spricht all jenen Mandataren Geburtstagswünsche aus, die im Juli und August 2020 Geburtstag hatten, sowie GR Traude Wobornik, die am heutigen Tage Geburtstag feiert.

Fuchs-Moser berichtet, dass Frau Waltraud Mayer ebenfalls heute Geburtstag hat und richtet Grüße aus.

Schuster-Zwischenberger verliest eine Stellungnahme zur Schließung des Kidspoint/Kinderfreunde Hort. Der Bürgermeister bedankt sich für die jahrelange Führung des Horts.

Es sprachen dazu: Fuchs-Moser, Haider-Wittmann, Kerschbaum, Tröger, Peterl

Tröger äußert sich zum Thema Sozialgreissler

Es sprachen dazu: Fuchs-Moser

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.13 Uhr.

Der Bürgermeister:


Christian Gepp, MSc

Für die SPÖ-Fraktion:
GR Robert Manhart

Für die Fraktion – die GRÜNEN:
STR Elisabeth Kerschbaum MSc

Für die Fraktion – die NEOS:
GR Sabine Tröger

Für die ÖVP-Fraktion:
STR Stefan Hanke

Für die FPÖ-Fraktion:
GR Mag. Hubert Keyl

Für das Protokoll:


STDIR Dr. Helmreich Markus

VB Charlotte Schachel

